

---

# Die neue Geschichte aus dem alten Archiv

*Geschichtsforschung und Arkanpolitik in Mitteleuropa,  
ca. 1800 – ca. 1850*

---

von Philipp Müller

Im Herbst 1867 blieben die Bestände des Geheimen Staatsarchivs für Leopold von Ranke unzugänglich. Ranke hatte die Bayerische Staatsregierung um „historische Archivbenützung“ gebeten, gleichwohl ohne Erfolg. Die Ablehnung seines Gesuchs überrascht in zweierlei Hinsicht: Die Archivpolitik des bayerischen Königreichs zeichnete sich durch eine gewisse Liberalität aus; nicht zuletzt hatte Ranke zu diesem Zeitpunkt den Höhepunkt seiner Karriere erreicht und war wissenschaftspolitisch in München äußerst rege. Nichtsdestotrotz begegneten die Staatsbeamten im Jahr 1867 seinem Interesse an den Beständen des bayerischen Staates mit Misstrauen. Zum „jetzigen Zeitpunkt“ hielt der Vorsteher des Geheimen Staatsarchivs, Karl Maria Freiherr von Aretin (1796–1868), den Gebrauch der Regierungsakten durch einen „Preußischen Historiker“ für „sehr bedenklich“.<sup>1</sup> Ein Jahr zuvor hatte Bayern im Deutschen Krieg eine Niederlage erfahren: Reparationszahlungen an Preußen und ein erzwungenes Schutz- und Trutzbündnis mit dem Sieger waren die Folge. Im Zuge der Niederlage passte die bayerische Regierung ihre Archivpolitik an die neue außenpolitische Lage an und besann sich auf die primäre Aufgabe ihrer Archive: die Sicherung der Existenz des bayerischen Staates. Preußische Gelehrte und Archivare waren unter diesen Umständen wenig willkommene Geschichtsforscher.<sup>2</sup>

Die Schließung der bayerischen Archive war, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, einem herkömmlichen politischen Verständnis staatlicher Archive und ihrer rechtspolitischen Aufgabe geschuldet. Der Schatz der Archive stand im 19. Jahrhundert in einem unmittelbaren regierungs- und rechtspolitischen Zusammenhang. Archive waren herrschaftsrelevant, weshalb diese keineswegs per se ein ursprüng-

---

<sup>1</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (künftig: BayHStA) MA 72432 Staatsarchiv 2.10.1867 und 25.7.1867 (Abschrift).

<sup>2</sup> BayHStA MA 72153 Staatsarchiv 29.9.1867 u. Staatsarchiv 29.12.1867; MA 72274 Reichsarchiv 7.7.1868; Außenministerium 10.7.1868 (Konzepte).

licher Ort historischen Arbeitens waren; das „historische Archiv“<sup>3</sup> kann analytisch nicht vorausgesetzt werden. Gleichwohl stellt sich die Frage, wie angesichts der für die Geschichtsforschung zunehmend an Bedeutung gewinnenden Archivrecherche Urkunden und Aktenbestände im Besitze der Regierung für eine historische Nutzung im 19. Jahrhundert zugänglich wurden. Die „Öffnung der Archive“<sup>4</sup> war jedoch nicht das Ergebnis einer Archivreform. Ideen zur institutionellen Verankerung einer allgemeinen historischen Nutzung der Archive scheiterten an der herkömmlichen rechtspolitischen Funktion der staatlichen Archive. Hingegen war es die alte, traditionelle politische Praxis der Supplikation, mit welcher Geschichtsforscher sich in Wien wie auch in den reformierten Staatsregierungen und -verwaltungen in München und Berlin auf bewährte Weise Zugang zu den Archiven verschaffen konnten. Die verwaltungstechnisch schließlich modulierte historische Archivbenutzung und die hierbei gemachte „Ausbeute“ waren nicht ohne epistemische Folgen für Geschichte: im Rückgriff auf den Schatz der Archive – so die zentrale These – eigneten sich Geschichtsforscher nicht nur neue Informationen an, sondern vor allem eine spezifische Legitimität für historisches Erzählen: Dem zeitgenössischen Archivrecht zufolge haftete den im Archiv aufbewahrten Schriftstücken eine spezielle juristische Wahrheit an, welche in den Händen der Geschichtsforscher zu einer neuen Quelle des Wahrsprechens über die Vergangenheit avancierte. Anders gesagt, qua rechtlicher Beweise aus dem alten Archiv wurde eine neue und vor allem wahre Geschichte möglich. Um Kenntnis über diese attraktiven Beweise zu erlangen, traten Geschichtsforscher in ein vielseitiges Verhältnis zu Staatlichkeit und erwiesen sich immer wieder als abhängig von außenpolitischen Beziehungen, den Regeln des diplomatischen Verkehrs und der Versatilität ihrer Vermittler; nicht zuletzt bedurfte es für ein erfolgreiches Lobbying auch der Agency der Geschichtsforscher selbst.

---

3 *Dietmar Schenk*, *Kleine Theorie des Archivs*. Stuttgart 2008, 12, 26.

4 *Helga Fiechtner*, *Die Öffnung des Preußischen Geheimen Staatsarchivs für die wissenschaftliche Forschung im 19. Jahrhundert*. Dipl. Arbeit Potsdam 1958.

## I. Fragen und Antworten: Traditionen und Wege der Forschung

Weder die Vergangenheit der Archive noch die Geschichte historischen Wissens und der Geschichtswissenschaften sind ein Novum der historischen Forschung. Hier kreuzen sich verschiedene Forschungstraditionen. Die Geschichte der Archive wird vor allem von Archivaren geschrieben. Letztere haben eine vielfältige Literatur zu unterschiedlichen Facetten ihrer Einrichtungen hervorgebracht. Bereits im 19. Jahrhundert widmeten sich die Archivare staatlicher Archive diesem Thema und beleuchteten verschiedene Aspekte der Geschichte ihrer eigenen Institution.<sup>5</sup> Den professionellen Blick vornehmlich auf das eigene Haus gerichtet, gehen auch heute noch Archivare etwa Fragen zur Geschichte der Bestände, den sie bergenden Gebäuden oder etwa der Rolle ihrer Leiter nach.<sup>6</sup>

Die Geschichte der Historiographie lag weitgehend in der Hand der Fachhistorie. Vorrangig auf leitende Ideen, Begriffe und Fragen konzentriert, erörterte die Historiographiegeschichte die wissenschaftliche Rationalität führender Protagonisten der Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert.<sup>7</sup> Im Zuge der Rezeption von Hayden Whites tropologischer Analyse historischer Einbildungskraft erweiterte sich der Fragehorizont um die Formen historischen Erzählens.<sup>8</sup> Antworten auf die Frage

---

5 *Joseph von Hormayr*, Ueber das geheime Staats- Hof- und Haus-Archiv in Wien, in: Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat 1808, 157–161, 165–171, 173–178; *ders.*, Bayerns Archivwesen und Archive, in: *ders.* (Hrsg.), Kleine Historische Schriften und Gedächtnisreden. München 1832, 31–42; *Louis Gollmert*, Die Preußischen Staatsarchive, in: Archiv für Landeskunde der Preußischen Monarchie 4, 1856, 113–163; *Franz Löher*, Vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart, in: AZ 1, 1876, 4–74.

6 *Wilfried Reininghaus*, Archivgeschichte. Umriss einer untergründigen Subdisziplin, in: Archivar 61, 2000, 352–360; zu rezenten Zugriffen s. *Annika Wellmann*, Theorie der Archive – Archive der Macht. Aktuelle Tendenzen der Archivgeschichte, in: NPL 57, 2012, 385–401; *Philipp Müller* (Hrsg.), Vom Archiv. Erfassen, Ordnen, Zeigen. (Österreichische Zs. für Geschichtswissenschaften, 18.) Wien 2007; *Randolph Head* (Ed.), Archival Knowledge Cultures in Europe 1400–1900. (Archival Science, 10.) Dordrecht 2010; *Sebastian Jobs/Alf Lüdtk*e (Eds.), Unsettling History. Archiving and Narrating in Historiography. Frankfurt am Main 2010.

7 *Georg Iggers*, Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart. Wien 1997; *Jörn Rüsen*, Konfigurationen des Historismus. Studien zur deutschen Wissenschaftskultur. Frankfurt am Main 1993; *Horst Walter Blanke*, Historiographiegeschichte als Historik. Stuttgart 1991; *Lutz Raphael*, Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme. Theorien, Methoden und Tendenzen von 1900 bis zur Gegenwart. München 2003.

8 *Hayden White*, Metahistory. The Historical Imagination in Nineteenth-Century Europe. Baltimore 1973.

nach der Ordnung des historischen Diskurses lieferten nicht allein Historiker, sondern sie forderten auch Literaturwissenschaftler heraus, leitende ästhetische Kategorien<sup>9</sup>, nationalhistorische Differenzierungen<sup>10</sup> wie auch Geschichtserzählungen von Geschichtsforscherinnen in den Blick zu nehmen<sup>11</sup>.

In den letzten Jahren hat diese Perspektive durch medientheoretische Beiträge eine weitere Zuspitzung erfahren. Den Arbeiten von Cornelia Vismann und Wolfgang Ernst ist die leitende Idee gemeinsam, die Infrastruktur von Medien und ihre medialen Transformationen ermitteln zu wollen.<sup>12</sup> Im Rückgriff auf Foucaults berühmte strukturalistische Einfassung des Archivbegriffs<sup>13</sup> erkennen diese historische Wissen als das Epiphänomen einer medialen Technologie. In dieser Optik erscheint das Archiv als ein historisches Apriori des historischen Diskurses und avanciert als eine letzte theoretische Begründungsfigur, die voraussetzungslos historisches Wissen stiftet.

Eine Tendenz zur Pluralisierung der Anlässe und Bedingungen historischen Wissens lässt sich hingegen in rezenten, wissenschaftsgeschichtlich inspirierten Studien erkennen. Im Rekurs auf wegweisende Arbeiten der Wissenschaftsgeschichte begannen vorrangig Fachhistoriker nach den Bedingungen für historisches Erkennen und Wissen zu fragen<sup>14</sup>: Sie gingen unterschiedlichen Dimensionen historischen

---

9 Daniel Fulda, *Wissenschaft aus Kunst. Die Entstehung der modernen deutschen Geschichtsschreibung 1760–1860*. Berlin 1996; Johannes Süßmann, *Geschichtsschreibung oder Roman. Zur Konstitutionslogik von Geschichtserzählungen zwischen Schiller und Ranke 1780–1824*. Stuttgart 2002; Andrea Schütte, *Stilräume. Jacob Burckhardt und die ästhetische Anordnung im 19. Jahrhundert*. Bielefeld 2004; Philipp Müller, *Erkenntnis und Erzählung. Ästhetische Geschichtsdeutung in der Historiographie von Ranke, Burckhardt und Taine*. Köln 2008 (der Autor ist nicht identisch mit dem Verfasser dieses Aufsatzes).

10 Stefan Berger/Chris Lorenz (Eds.), *Nationalizing the Past. Historians as Nation Builders in Modern Europe*. Basingstoke 2009; dies. (Eds.), *The Contested Nation. Ethnicity, Class, Religion and Gender in National Histories*. Basingstoke 2008.

11 Angelika Epple, *Empfindsame Geschichtsschreibung. Eine Geschlechtergeschichte der Historiographie zwischen Aufklärung und Historismus*. Köln 2003.

12 Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt am Main 2000; Wolfgang Ernst, *Rumoren der Archive*. Berlin 2002; ders., *Im Namen von Geschichte. Sammeln, Speichern, Er/zählen. Infrastrukturelle Konfigurationen des deutschen Gedächtnisses*. Frankfurt am Main 2004.

13 Michel Foucault, *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main 1981, 187 f.

14 Michael Hagner (Hrsg.), *Ansichten der Wissenschaftsgeschichte*. Frankfurt am Main 2001. Zur Rezeption: Philipp Müller, *Geschichte machen. Überlegungen zu lokal-spezifischen Praktiken in der Geschichtswissenschaft und ihrer epistemischen Bedeutung im 19. Jahrhundert*. Ein Literaturbericht, in: HA 12, 2004, 415–433; Jo Tollebeek, *L'historien quotidien. Pour une anthropologie de la science historique moderne*, in: SZG 61, 2011, 143–167.

Arbeitens nach wie etwa der geschlechtlichen Rollenverteilung in der Forschungspraxis<sup>15</sup>, leitenden sozialen Begriffen und Distinktionen<sup>16</sup>, Formen der Verzettelung und Dokumentation von Wissen<sup>17</sup>, Räumen des Forschens<sup>18</sup> wie auch der metaphorischen Einfassung der eigenen Arbeit<sup>19</sup>.

In der folgenden Analyse der traditionellen rechtspolitischen Funktion der Archive und ihrer administrativen wie auch epistemischen Konsequenz für das historische Archivstudium von Akten und Urkunden im frühen 19. Jahrhundert sollen diese verschiedenen Forschungsperspektiven und -traditionen zusammengebracht und an entsprechender Stelle erörtert werden.

## II. Der Schatz der Archive: die Sicherung von Herrschaft und die Garantie des Rechtsfriedens

Noch am Ende des 18. Jahrhunderts diente der Schatz der Archive<sup>20</sup> nur selten historisch interessierten Forschern. Vielmehr waren staatliche Archive integraler

---

15 Bonnie G. Smith, *Gender and the Practices of Scientific History. The Seminar and Archival Research in the Nineteenth Century*, in: *AHR* 100, 1995, 1150–1176.

16 Jo Tollebeek, *Men of Character. The Emergence of the Modern Humanities*. Wassenaar 2011; Herman J. Paul, *Performing History. How Historical Scholarship is Shaped by Epistemic Virtues*, in: *H & T* 50, 2011, 1–19.

17 Daniela Saxer, *Archival Objects in Motion. Historians' Appropriation of Sources in Nineteenth Century Austria and Switzerland*, in: *Archival Science* 10, 2010, 315–331; Henning Trüper, *Unordnungssysteme. Zur Praxis der Notizführung bei Johan Huizinga*, in: *Zeitenblicke* 10, 2011.

18 Henning Trüper/Niklas Olsen (Eds.), *Cultural Sites of Historical Writing. Perspectives on Rhetoric, Practice, and Politics*, in: *StorStor* 53, 2008; Pieter Huijstra/Herman Paul/Jo Tollebeek (Eds.), *Historians in the Archive. Changing Historical Practices in the Nineteenth Century*, in: *Hist. of the Human Sciences* 26, 2013.

19 Smith, *Gender* (wie Anm. 15), 1165; zur „language of love“: Constanze Güthenke, *The Otter's Daughter's Son's. German Classical Scholarship and the Language of Love circa 1800*, in: *Representations* 109, 2010, 122–147, 124f., 129, 140 f.; Mario Wimmer, *Archivkörper. Eine Geschichte historischer Einbildungskraft*. Konstanz 2012.

20 Bereits in der frühen Neuzeit verweisen Archivinstruktionen auf das Archiv als „den furnembsten schatz dises lands“, Bayerische Archivinstruktionen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, in: *AZ* 9, 1884, 90–98; vgl. Hormayr, *Archivwesen* (wie Anm. 5), 35. Im 19. Jahrhundert sprachen Regierungsbeamte und Geschichtsforscher gleichermaßen vom „Schatz“ oder „Urkundenschatz“, vgl. Archiv der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (künftig: ABAW) VII 417 (2) Fink 6.5.1824; Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (künftig: HHStA) SB KA 18/1839 Archivleitung Kausler; BayHStA MInn 41439 Reichsarchivleitung 29.8.1812; MA 72004/49 Gesuch Hesse 16.3.1818; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin (künftig: GStAPK) III. HA MdA III Nr. 18211 Staatsministerium 18.8.1832,

Bestandteil der Staatsregierung und als solche Teil des Arkanraums derselben. Im Gegensatz zu der auf Publizität angelegten historischen Forschung unterlagen Archive, ihre Bestände und aktuelle Verwaltungsvorgänge der Geheimhaltung.<sup>21</sup> Der frühneuzeitlichen Tradition der Theorie und Praxis der *arcana imperii* zufolge war es die Aufgabe staatlicher Archive, die staatlichen Interessen zu schützen und nicht zuletzt per se die Existenz des Staates zu garantieren.<sup>22</sup> Für Maria Theresia war die im Erbfolgekrieg offenkundig gewordene Schwäche der österreichischen Monarchie, ihre Interessen wahrnehmen und verteidigen zu können, der entscheidende Grund, um im Jahr 1749 das Geheime Hausarchiv zu gründen. Diese „geistige Schatzkammer“<sup>23</sup> sollte die für die rechtliche Verfassung der Donaumonarchie wichtigen Verträge und Rechtstitel sicher verwahren.

Selbstverständlich bargen staatliche Archive die potentiell kompromittierenden Geheimnisse des von der Staatsräson geleiteten Regierungshandelns<sup>24</sup>, und sie gaben in Rechtsgutachten Auskunft über die rechtlichen Besitzverhältnisse des Staates oder legten auf Anfrage die erforderlichen Beweise vor<sup>25</sup>. Der Verlust von Urkunden, ihre ungenügende Dokumentation oder die nicht unmittelbar einsichtige Ordnung von Beständen hatte schwerwiegende Folgen. Als Franz Meinrad von Pflummern im Jahr 1737 in sein neues Amt in Triberg eingeführt wurde, konnte er nicht umhin, die schriftliche Hinterlassenschaft seines Vorgängers zu ordnen, um seine Autorität als Obervogt zu etablieren. Erst indem er sich die Amtsregistratur zu eigen machte, vermochte er den vorgebrachten Rechtsansprüchen wie auch den mündlich tradierten Herrschaftsbräuchen zu begegnen.<sup>26</sup> Was für das Gouverne-

---

Bl. 8; *Hormayr*, Archivwesen (wie Anm. 5), 34. Vgl. *Yann Potin*, L'État et son trésor. La science des archives à la fin du Moyen Âge, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 133, 2000, 48–52; zu konzeptionellen Fragen: Les auteurs, Introduction. Le trésor comme trésor?, in: *Lucas Burkart et al.* (Eds.), *Le trésor au Moyen Âge. Questions et perspectives de recherche*. Neuchâtel 2005, VII–X.

21 *Lucian Hölscher*, Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit. Stuttgart 1979, 127, 130.

22 *Herfried Münckler*, Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsräson in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1987, 168, 198, 239; *Michael Stolleis*, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts. Frankfurt am Main 1990, 37ff.

23 *Michael Hochedlinger*, Geistige Schatzkammer Österreichs. Zur Geschichte des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1749–2003, in: *Leopold Auer/Manfred Wehdorn* (Hrsg.), *Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geschichte, Gebäude, Bestände*. Innsbruck 2003, 16–41.

24 *Münckler*, Staatsräson (wie Anm. 22), 190.

25 Vgl. z. B. HHStA SB KA 2/1816 Äußerung Knechtls über die Salzburger und Berchtesgadener Salinen.

26 *Michaela Hohkamp*, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von

ment im Lokalen galt, erwies sich als nicht weniger triftig für die Herrschaftspraxis in der großen Politik. Eine schlecht geführte Registratur war der Kunst des guten Regierens wenig förderlich. Als Habsburg im Anschluss an den Tod des bayerischen Kurfürsten Maximilian III. Joseph (1727–1777) Anspruch auf das im bayerischen Besitz befindliche Straubinger Ländchen geltend machte, sah sich die bayerische Seite schlecht gerüstet: Das Fehlen der Verzichtsurkunde Albrechts von Österreich kompromittierte von vornherein die bayerische Verhandlungsposition.<sup>27</sup> Die Abwesenheit erforderlicher Dokumente beeinträchtigte die Politik der Regierung und gefährdete die Kontinuität ihrer Verwaltung.<sup>28</sup>

Die für die Ausübung von Herrschaft strategische zentrale Funktion der Archive machte ihre Bestände zu einem begehrten Objekt politischer Feinde.<sup>29</sup> Vor den herannahenden französischen Truppen organisierte der Archivar Joseph Knechtel (1771–1838) im Jahr 1809 den Transport der „geistigen Schatzkammer“ nach Ungarn. Auch über ein halbes Jahrhundert später war die sich ankündigende militärische Konfrontation von Österreich und Preußen Anlass zur Sorge über den Verbleib der Archive. Im Mai 1866 schwebte dem Leiter des Geheimen Staats- und Kabinettsarchivs, Carl Wilhelm von Lancizolle (1796–1871), „eine Fluchtung [des Archivs] nach Königsberg“ nach dem Vorbild von 1813 vor; nach Absprache mit dem Staatskanzler sollte das Hausarchiv in seiner Gesamtheit notfalls evakuiert werden; für das Staatliche Kabinettsarchiv galt hingegen die Devise: „Möglichst wenig! Eher zu wenig als zu viel!“<sup>30</sup> Die auf fünf beidseitig beschriebenen Folii angelegten Listen verzeichneten Materialien von 1442 bis zur Gegenwart: Erbverbrüderungen und Belehnungen, Friedens- und Handelsverträge, deren Ratifikationen und Separatab-

---

1736 bis 1780. Göttingen 1998, 79f. Vgl. die Analyse der ländlichen Rechtspraxis der Rechtsweisung und die intrikate Verschränkung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit: *Gadi Algazi*, Ein gelehrter Blick ins lebendige Archiv. Umgangsweisen mit der Vergangenheit im fünfzehnten Jahrhundert, in: *HZ* 266, 1998, 317–357, 344ff.

27 *Hormayr*, Archivwesen (wie Anm. 5), 36f.

28 *Hohkamp*, Herrschaft (wie Anm. 26), 81. Zur Frage von Macht und Verwaltung s. *Peter Becker/William Clark* (Eds.), *Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices*. Ann Arbor 2001; *Stefan Haas*, *Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848*. Frankfurt am Main 2005; *Peter Becker* (Hrsg.), *Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts*. Bielefeld 2011; *Rüdiger Krosigk*, *Bürger in die Verwaltung! Bürokratiekritik und Bürgerbeteiligung in Baden. Zur Geschichte moderner Staatlichkeit im Deutschland des 19. Jahrhunderts*. Bielefeld 2010.

29 *Hohkamp*, Herrschaft (wie Anm. 26), 81.

30 *GStAPK I. HA Rep. 178 Nr. 2012 Generaldirektion*, *Notiz 15.5.1866*.

kommen, Allianzen und Verträge über Grenzen, Karten über deren Verläufe, besondere Archivalien von Friedrich dem Großen, Nachlässe anderer Staatsmänner, Siglen u. v. m.<sup>31</sup>

Über die unmittelbaren Anliegen des Staates hinaus war der Archivalschatz auch für die Untertanen interessant. Im August des Jahres 1814 bat der Pfarrer Merz die bayerische Regierung, ihm „den Stiftungsbrief über den Pfarrzehnten zu Betwar, welcher sich in dem hiesigen geheimen Archive befinden soll, zurückzugeben“.<sup>32</sup> Pfarrer Merz sah sich gezwungen gegenüber dem Württembergischen König nachzuweisen, „dass sein jenseits der Tauber liegender Pfarrzehnten eine Stiftung sey, und als solche seiner Pfarrei nicht entzogen werden koenne.“<sup>33</sup> Immer wieder baten einzelne Personen – sogenannte Private –, aber auch inländische Körperschaften und ausländische Regierungen die bayerische Regierung um Rechtsauskunft. Die Zustellung von Abschriften war eine geläufige Form der Benutzung staatlicher Archive.<sup>34</sup> Von den drei zentralen Staatsarchiven des Königreichs Bayern war es im 19. Jahrhundert das Landesarchiv (ab 1812 Allgemeines Reichsarchiv), das Auskunft bot. Bei den zwischen 1800 und 1849 im bayerischen Innenministerium erfassten 429 Vorgängen zur „Archivbenützung“ (süddeutsch für Archivbenutzung) handelte es sich bei 129 – ungefähr einem Drittel – um Anfragen zu historischen Zwecken; bei dem übergroßen Rest handelte es sich um andere, von Privaten, inländischen wie auch ausländischen Instanzen an das Innenministerium herangetragene Bitten um Akteneinsicht.<sup>35</sup>

Indem das Reichsarchiv auf Anfrage und nach administrativer Prüfung die rechtlichen Nachweise über privatrechtliche Besitzverhältnisse den eigenen Untertanen zukommen ließ, ermöglichte es diesen, ihre Besitztümer und -rechte gegenüber Dritten wahrnehmen zu können. Der „furnembste[...] schatz dises lands“ trug auch im 19. Jahrhundert zum Rechtsfrieden bei: Die kontrollierte Abgabe von Rechtsbeweisen war eine wesentliche Voraussetzung für die gerichtlich regulierte Schlichtung sozialer Konflikte und förderte seiner traditionellen frühneuzeitlichen Bestimmung zufolge die allgemeine Wohlfahrt des Landes.

---

31 GSTAPK I. HA Rep. 178 Nr. 2012 Generaldirektion, Verzeichnisse zu Notiz 15,5.1866.

32 BayHStA Minn 41289 Außenministerium 12.9.1814; Gesuch Merz o. D. (29.8.1814).

33 BayHStA Minn 41289 Außenministerium 12.9.1814.

34 *Michael Clanchy*, *From Memory to Written Record*. England 1066–1307. Malden, Mass. 1993; *Potin*, *Trésor* (wie Anm. 20), 49, 52.

35 Die quantitative Analyse beruht auf der Grundlage der in den Akten des Bayerischen Innenministeriums verzeichneten Vorgänge: BayHStA Minn 41280–41697.

Die Bereitstellung intern nachgefragter Archivalien war eine weitere wesentliche Aufgabe staatlicher Archive; quantitativ verlor diese auch im 19. Jahrhundert nicht an Bedeutung. Von der preußischen Archivverwaltung eigens angefertigte Statistiken zur Archivbenutzung verzeichnen in den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts einen weiterhin steigenden Bedarf der Staatsregierung und ihrer Verwaltung an den eigenen Beständen. Zwischen 1871 und 1899 registrierten die Archivbeamten des Geheimen Staats- und Kabinettsarchivs insgesamt 4391 Anfragen; im Durchschnitt wurden etwa 175 Anfragen per annum gestellt.<sup>36</sup> Beständig war daher „ein kleines Archiv auf Reisen“<sup>37</sup>; Teile einzelner Bestände waren im Archiv unvollständig, ehe die Verwaltung diese „bewältigt“ hatte<sup>38</sup>. Vor allem aber überwog auch in dieser Periode des Kaiserreichs der amtliche Gebrauch der im eigenen Archiv hinterlegten Materialien die „außeramtliche Benutzung“ durch Privatpersonen: Weit über die Hälfte (61 %) waren amtlicher Natur; der kleinere Teil (39 %) entfiel auf diverse außeramtliche Anfragen.

### III. Geschichte als Wissenschaft vom Staat

Der Wert des Archivschatzes lag zunächst und vorrangig in seiner politisch-rechtlichen Funktion begründet. Wie auch eigene Aufstellungen und Zählungen der Archivare mit Hinblick auf ihre impliziten Hierarchien verraten, war und blieb die Archivbenutzung zu „historischen“ oder, wie es auch hieß, „literarischen Zwecken“ sekundär; der regierungspolitisch-administrative Zweck hatte Vorrang. Die Persistenz der herkömmlichen Aufgaben staatlicher Archive war für die Verfassung derselben und ihre institutionelle Kultur im 19. Jahrhundert prägend: Sie blieben unter der Kontrolle der Regierungsbehörden. Genauer: Um ihre politische Integrität zu wahren, mussten sie die für die Regierung unabdingbare politische Diskretion und die für ihre eigene Institution erforderliche Geheimhaltung garantieren. Nicht

---

36 Die Gesamtanzahl schwankte zwischen 97 (im Jahr 1871) und 334 p. a. (im Jahr 1899); Grundlage der Berechnung sind die Statistiken in GSTAPK I. HA Rep. 178 Nr. 578–580; zur quantitativen Entwicklung in Sachsen: *Peter Wiegand*, Etappen, Motive und Rechtsgrundlagen der Nutzbarmachung staatlicher Archive. Das Beispiel des sächsischen Hauptstaatsarchivs 1834–1945, in: *AZ* 91, 2009, 9–57, 55–57.

37 *Löher*, Archive (wie Anm. 5), 70.

38 *Karl Zeiss*, Repertorisierung der Akten des dreißigjährigen Kriegs im Reichsarchiv zu München, in: *AZ* 11, 1886, 259–272, 260.

zuletzt waren es auch fortwährende, im 19. Jahrhundert keineswegs fehlende „Freund- und Feind-Verhältnisse sowohl innen- wie außenpolitisch“, welche einen regierungspolitischen Arkanraum erforderlich machten.<sup>39</sup>

Obgleich das auf Publizität angelegte historische Aktenstudium dem Bedarf an Sekretierung staatlichen Wissens entgegenstand, war das historische Studium der Archivbestände politisch von Reiz.<sup>40</sup> Geschichte und insbesondere die Kopplung ihrer Forschung an den Schatz der Archive entfaltete in mehrfacher Hinsicht das Potential der Geschichtsforschung als einer Wissenschaft vom Staat.<sup>41</sup> Zunächst steigerte das historische Interesse das Ansehen der Archive. Angesichts sich häufender Nachfragen sah sich Joseph Knechtl im Jahr 1827 zu der Feststellung veranlasst, dass „das k. k. geh. Hof- und Haus-Archiv nicht nur für die Geschichte der einzelnen oesterr[eic]h[isch]en Provinzen, sondern auch für jene der gesamten europäischen Staaten [...] eine reiche, ja beynahr unerschöpfliche Fundgrube“ sei.<sup>42</sup> Das Studium von Urkunden und Akten bestätigte den Wert des Schatzes und brachte zugleich einen neuen Wert hervor.<sup>43</sup> Selbstredend lag es im Interesse staatlicher Selbstdarstellung, einzelne Regenten, ihr Leben und Gouvernement in ein günstiges öffentliches Licht zu rücken. Das Anliegen Johann Wilhelm Ridders (1772–1834), eine Studie über Kaiser Ferdinand II. anzufertigen, bot die willkommene Möglichkeit, den „unverschämte[n] Verunglimpfungen“ des Hauses Habsburg entgegenzutreten:

„Gewöhnlich begegnete man dergleichen Verläumdungen nur mit stillschweigender Verachtung; vergrößerte aber eben dadurch die Dreistigkeit dieser Eiferer und Miethlinge, die ihre Schmähungen so unermüdlich und in so verschiedenen Formen wiederholten, daß selbe endlich auch bey Unbefan-

---

39 Hölischer, Geheimnis (wie Anm. 21), 135. S. hierzu Peter Gallison, *Removing Knowledge. The Logic of Modern Censorship*, in: Londa Schiebinger/Robert N. Proctor (Eds.), *Agnotology. The Making and Unmaking of Ignorance*. Stanford 2008, 37–42.

40 Stefan Berger, *The Role of National Archives in Constructing National Master Narratives in Europe*, in: *Archival Science* 13, 2013, 1–22, 9ff.

41 Vgl. Yann Potin, *Des inventaires pour catalogues? Les archives d'une bibliothèque médiévale. La librairie royale du Louvre, 1368–1429*, in: Hans Erich Bödeker/Anne Saada (Eds.), *Bibliothek als Archiv*. Göttingen 2007, 119–141, 125; Pierre Bourdieu/Christin Olivier/Piere-Etienne Will, *Sur la science de l'État*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 133, 2000, 3–11, 5.

42 HHStA SB KA 18–1827 Archivleitung 9.10.1827.

43 Philipp Müller, *Using the Archive. Exclusive Clues about the Past and the Politics of the Archive in Nineteenth Century Bavaria*, in: *StorStor* 62, 2012, 27–53, 34ff.

genen Eingang fanden, und in späteren Zeiten als unbestrittene historische Wahrheiten angenommen wurden.“<sup>44</sup>

Das historische Quellenstudium bot die Möglichkeit geschichtspolitischer (Gegen-)Propaganda. Mehr noch, die historische Archivrecherche förderte die vergangene Grandeur des Staates zutage. In seinen Berichten an die bayerische Regierung priors der als Gesandter agierende Joseph Freiherr von Hormayr (1782–1848) die Mitarbeiter der *Monumenta Germaniae Historica*, Johann Friedrich Böhmer (1795–1863) und Georg Heinrich Pertz (1795–1876). Ganz im Gegensatz zur gesamtdeutschen Anlage der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde und ihrer Quellenedition legte Hormayr detailliert über mehrere Folii dar, wie Böhmer und Pertz „so viel speziell für Bayern Wichtiges ans Licht zogen“, und wies der Regierung in München jeden landesgeschichtlichen Bezug der Editionen zum Königreich Bayern auf: Ob nun im „Reichthum der norddeutschen Samlungen“ oder in den in bayerischen Archiven entdeckten Chroniken, Rechten, Handschriften, Relationen, Urkundenbüchern, kurzum, in den „erbeuteten Schätzen“ der Geschichtsforscher reflektierte sich die politische Größe und die historische Dauer des bayerischen Königreichs; anders gesagt, die Macht des Staates gründete in dem von den Geschichtsforschern erbrachten Nachweis der Quellen.<sup>45</sup>

Darüber hinaus war Geschichte eine „politische Waffe der Vertheidigung“.<sup>46</sup> Insbesondere in der „Vaterlandsgeschichte“ sahen manche Zeitgenossen eine „mächtige Schutz- und Trutzwaffe“.<sup>47</sup> Das der Geschichte innewohnende ästhetische Verhältnis zur Vergangenheit etablierte ein asymmetrisches Verhältnis zwischen dem vergangenen Gegenstand und dem Betrachter der Gegenwart: Indem „das erhabene aetas ateatem docet“, versprach Geschichte Führung, die der „Zersplitterung“ der sozialen und politischen Kräfte vorbeugen sollte.<sup>48</sup> Gerade für politisch neue Gebilde wie Preußen und Bayern war vor dem Hintergrund des napoleonischen Imperialismus und seiner Folgen eine historische Legitimation der neuen Zustände wünschenswert. Im Zuge des territorialen Karussells in Mitteleuropa hatten diese Staaten neue

---

44 HHStA SB KA 3–1819 Archivleitung 3.7.1819.

45 BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 6.6.1833; zur MGH allgemein *Horst Fuhrmann/Markus Wesche* (Hrsg.), „Sind eben alles Menschen gewesen“. Gelehrtenleben im 19. und 20. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der *Monumenta Germaniae Historica* und ihrer Mitarbeiter. München 1996.

46 *Hormayr*, Archivwesen (wie Anm. 5), 37.

47 BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 31.10.1832; *Hormayr*, Archivwesen (wie Anm. 5), 38.

48 *Hormayr*, Archivwesen (wie Anm. 5), 38, 42; BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 6.6.1833.

Gebiete erworben – und mit diesen neue Rechte und Titel, Zehnten und Abgaben, unterschiedliche regionale Traditionen und zuletzt auch neue Untertanen. Der Loyalität der Letzteren sollten sich die Regierungen im Medium der Geschichte versichern.

Über die Rolle von *exempla* und Meistererzählungen und ihren zumindest erhofften politischen Effekten hinaus war Geschichte ebenso geeignet, um etwas über die Vergangenheit in Erfahrung zu bringen: Als eine Wissenschaft vom Staat war es die Aufgabe der Geschichtsforschung, neue und konkrete Kenntnisse über das zum großen Teil unbekannt Land zu gewinnen und zu mehren, zu verbreiten und in Umlauf zu bringen. Um „den königl. Amts-Stellen solche Aufschlüsse aus den Archiven zu liefern, von deren Daseyn sie auf andern Wegen nicht eben so leicht Nachricht erhalten“, versammelte die Zeitschrift „Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern“ verschiedenartigste, von historisch-forschenden Archivaren abgefasste Beiträge zur Landesgeschichte.<sup>49</sup> Die Mehrung und Vertiefung der historischen Kenntnisse von Staat und Land war ein dringliches politisches Desiderat.

#### IV. Ideen zur „Ausbeutung der Archive“ und ihr Scheitern

Angesichts des offenkundigen, obgleich verschieden gelagerten politischen Bedarfs an Geschichte stellte sich für die Regierungen die Frage, auf welche Weise ein gewisses Maß an Publizität zur Förderung der historischen Studien in den Archiven bei gleichzeitiger Rücksicht auf die regierungspolitisch notwendige Sekretierung staatlichen Wissens zu ermöglichen war. Gerade die unter Reformdruck stehenden Regierungen in Berlin und München erörterten Ideen, um beide in ihrer politischen Natur unterschiedlichen Archivkonzeptionen miteinander in Einklang zu bringen.

Im Zuge der unter dem preußischen Staatskanzler Karl August von Hardenberg (1750–1822) bemühten, zuletzt jedoch scheiternden Archivreform<sup>50</sup> schlug der Kultusminister Karl vom Stein zum Altenstein (1770–1840) im Jahr 1819 vor, Akten und Urkunden systematisch nach rechtlichen und historischen Gesichtspunkten zu differenzieren; Ergebnis waren in Berlin wie auch in allen Provinzen zwei getrennte Ar-

---

49 Zeitschrift „Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern“, 1821–1823.

50 Vgl. *Johanna Weiser*, *Archivverwaltung und ihre Leiter. Von den Anfängen unter Staatskanzler von Hardenberg bis zur Auflösung im Jahre 1945*. Köln 2000, 5–20.

chivabteilungen, eine staatsrechtliche und eine wissenschaftliche.<sup>51</sup> Altensteins Idee, ein „wissenschaftliches Archiv“ zu gründen, forderte Legationsrat Karl Georg von Raumer (1753–1833) zu dem Einwand heraus, dass es „rein unmöglich“ sei, Archivmaterial nur dem einen oder dem anderen Gesichtspunkt zuzuordnen:

„Ueberall greift geschichtliches, staats- und voelkerrechtliches so durch und in einander, dass von vielen Tausenden Aktenstücken und Urkunden nichts zusammen bleiben könnte. Alles würde zerstückelt werden. Es wäre die Anatomie des lebendigen organischen Körpers. Man hätte nun allerdings das Nervensystem besonders, das Adernsystem und lymphatische System auch besonders, aber der organische Körper wäre getödtet.“<sup>52</sup>

Vor allem aber vergaß Raumer nicht anzumerken, dass der Vorschlag Altensteins die „erste Frage“, „welche Rechte hat der König, hat der Staat, in Beziehung auf das Innere und auf das Ausland gänzlich außer acht lasse“.<sup>53</sup>

Derselbe Einwand führte fünf Jahre später zur Ablehnung eines anderen Reformvorschlags. Während Altensteins Idee eines wissenschaftlichen Archivs am Material ansetzte, waren die von Joseph von Fink (1770–1843) in München unterbreiteten „Ideen über die nähere Verbindung der königlichen Archive mit der kön[iglichen]. Akademie der Wissenschaften“ in ihrer Anlage komplexer. Im Rückgriff auf die Satzung der Akademie argumentierte Fink, dass diese „jene Wissenschaften zu befördern [habe], wovon die geographische und historische Kenntniß des Vaterlandes abhängig ist“, und plädierte daher gegenüber der historisch-philosophischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für einen privilegierten Zugriff der Akademie auf die Archive, welche „in der ersten Reihe unter den Geschichtsquellen stehen“.<sup>54</sup> Als Vorsteher des Geheimen Staatsarchivs, des zentralen Archivs der bayerischen Staatsregierung, war sich Fink über die primäre Aufgabe der Archive überaus bewusst.<sup>55</sup> Nichtsdestotrotz wollte Fink „die Pforte für die Kompetenz der K. Akademie“ insofern in Archivangelegenheiten öffnen, wie die „verwahrten Schätze

---

51 Nr. 5 Altenstein an Hardenberg, 19.8.1819, in: *Reinhold Koser* (Hrsg.), *Die Neuordnung des preußischen Archivwesens durch den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg*. Leipzig 1904, 5 ff., 6; vgl. *Weiser*, *Archivverwaltung* (wie Anm. 5), 7, 9.

52 Nr. 7 Raumer an Hardenberg, September 1819, in: *Koser* (Hrsg.), *Neuordnung* (wie Anm. 51), 17 ff., 18; zur organischen Metaphorik *Wimmer*, *Archivkörper* (wie Anm. 19), 89 ff.

53 Nr. 7 Raumer an Hardenberg, September 1819, in: *Koser* (Hrsg.), *Neuordnung* (wie Anm. 51), 17 ff., 18.

54 *ABAdW VII 417* (2) Fink 6.4.1824, Bl. 7 f., Bl. 7.

55 *Ebd.*

eine Fundgrube für den Geschichtsforscher bilden“ und für die Regierung nicht weiter von Belang waren.<sup>56</sup> Es war gerade die der Akademie zugesprochene Kompetenz, welche bereits bei den Mitgliedern der historisch-philosophischen Klasse auf Widerspruch stieß. Wie der Staatsrat Georg Karl von Suttner (1763–1836) darlegte:

„Die erste und wesentlichste Bestimmung der Archive ist [...] die Bewahrung der Urkunden als Behelf zur Vertretung der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse: sie gehören also unmittelbar der obersten Regierungsbehörde und eine Kompetenz über selbe kann nicht wohl einem anderen bloß wissenschaftlichen Institut mit anvertraut werden.“<sup>57</sup>

Der preußische Staatsminister Friedrich Ancillon (1776–1837) suchte fast zehn Jahre später die „Unzulänglichkeit der Archive“ durch Veränderungen in der Personalstruktur anzugehen. Damit „die in demselben ruhenden Schätze in Zukunft für die Wissenschaft mehr ausgebeutet werden können“, wollte er die Stelle eines wissenschaftlichen Sachverständigen einrichten.<sup>58</sup> Der für das Archiv ebenfalls zuständige Minister des königlichen Hauses, Wilhelm Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (1770–1851), war weder für eine Veränderung noch für die Idee des historischen Archivstudiums zu gewinnen: „Die Herren Gelehrten und Literaten betrachten ein Archiv vielfältig nur als ein Curiositäten Cabinet welches zur Befriedigung ihrer Neugierde oder Eitelkeit oder ihres Eigennutzes dienen könne und zur Unterhaltung des Publikums vorhanden sey.“<sup>59</sup> Ancillon gelang es schließlich dennoch Wittgensteins Zustimmung zu erlangen und unterbreitete dem König den Vorschlag, „einen hiesigen Gelehrten mit dem Geheimen Staatsarchive in wissenschaftliche Verbindung zu setzen“<sup>60</sup>: Der Gelehrte solle „nur eine[n] ganz discreten Gebrauch mache[n]“ und „fern von aller Anmaßung, sich jeder Einmischung in die eigentliche Verwaltung des Archivs enthalten und lediglich auf wissenschaftliche Forschungen beschränken“.<sup>61</sup> Friedrich Wilhelm III. (1770–1840) war hierfür aber

---

56 Ebd.

57 ABAdW VII 417 (2) Stellungnahme der historisch-philologischen Klasse 13.5.1824, Bl. 11 ff., 13; *Reinhard Heydenreuter*, Archive zwischen Staatsräson und Geschichtswissenschaft. Zur bayerischen Archivgeschichte zwischen 1799 und 1824, in: *Mitt. für die Archivpflege in Bayern*, Sonderh. 9, 1992, 20–54, 32.

58 GStAPK III. HA MdA III Nr. 18211 Außenministerium 18.8.1832 (Konzept), Bl. 8. Vgl. *Weiser*, Archivverwaltung (wie Anm. 50), 35 f.

59 GStAPK III. HA MdA III Nr. 18211 Hausministerium 26.8.1832, Bl. 10.

60 GStAPK III. HA MdA III Nr. 18211 Außenministerium 25.8.1833 (Konzept), Bl. 13; Hausministerium 1.9.1833, Bl. 14.

61 Ebd.

nicht zu gewinnen; die administrative Kontrolle über die Zirkulation staatlicher Information hatte ungeteilt in der Hand des Archivdirektors zu liegen.<sup>62</sup>

Ob die Reformvorschläge das Material, die Einrichtung oder das Personal der staatlichen Archive tangierten, zuletzt scheiterten dergleichen Versuche, den historischen Zweck der Archive institutionell abzusichern. Dies lag zum einen darin, dass die Institution des Archivs in seiner politisch-rechtlichen Funktion gründete und entsprechend auch wahrgenommen wurde: Das „historische Archiv“ war zwar eine bekannte und attraktive Idee und diese Variante der Nutzung der Archive fand mitunter laute Fürsprecher; keineswegs aber handelte es sich um eine dominante Auffassung. Ferner lag das Scheitern der Reformversuche darin begründet, dass die Verankerung einer per se garantierten allgemeinen historischen Archivrecherche die institutionelle Integrität der Archive angriff, das heißt die regierungspolitische Souveränität und die mit ihr einhergehende Überwachung der Zirkulation staatlichen Wissens einschränkte. Unter der Bedingung des administrativen Kontrollverlusts war die historische Archivbenutzung im frühen 19. Jahrhundert jedoch nicht einzurichten. Anders gesagt, die verschiedenartigen Versuche, die historische Nutzung institutionell zu verankern, d. h. ein „historisches Archiv“ zu etablieren, wurden den aktuellen regierungspolitischen Anforderungen an den Schatz der Archive nicht gerecht.

## V. Die Tradition der Suppliken

Nicht die Reform zur Öffnung der Archive sondern eine traditionelle politische und bewährte Praxis verschaffte Zugang zu den Archiven: das Bittgesuch (auch *Gesuch*, *Eingabe*, *Petition*).<sup>63</sup> Das direkt an die jeweilige Autorität gerichtete oder vermittelte Bittgesuch um Archivbenutzung stand wie auch seine ältere Variante, die Bitte um Archivbenutzung in Rechtssachen, unmittelbar in der frühneuzeitlichen Tradition der Suppliken. Im Ancien Régime war es gängig, sich mit einem Bittgesuch an den Souverän oder eine andere Autorität zu wenden und in demütig bittender Geste nach der Aufhebung einer der vielen Regulierungen zu fragen, wenn diese sich im

---

62 GStAPK III. HA Mda III Nr. 18211 Friedrich Wilhelm III. 16.10.1832 (Abschrift), Bl. 20.

63 Vgl. G. Dolezalek, Art. „Suppliken“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 1–5. Berlin 1971–1998, Bd. 5, 94–97, 94; J. H. Kumpf, Art. „Petition“, in: ebd., Bd. 4, 1639–1646, 1639f.

konkreten Leben als hinderlich oder zu beschwerlich erwiesen.<sup>64</sup> Auf dieselbe Weise wandten sich Geschichtsforscher in ihren Gesuchen an den Souverän bzw. die Regierung und erbaten die punktuelle Aufhebung der Grundregel der *arcana imperii*, die Geheimhaltung, um Akten und Urkunden für das historische Studium einsehen zu können. Um Archivalien historisch benützen zu dürfen, mussten Forscher darum bitten.<sup>65</sup>

In rechtlicher wie auch in verwaltungstechnischer Hinsicht lagen die Vorteile der Supplikation für die Staatsverwaltung auf der Hand. Gesuche um Archivbenutzung verschafften den Petenten kein Recht auf Archivrecherche. Ganz im Gegensatz zu dem im revolutionären Frankreich zumindest prinzipiell jedem Bürger eingeräumten Recht auf Akteneinsicht<sup>66</sup> handelte es sich bei einer Supplik um die Bitte eines Untertanen, der in der Form die Geste der Unterwerfung und Anerkennung der Autorität eigen war. Gesuche konnten immer abgewiesen werden; es war allein an der Behörde darüber zu entscheiden, ob und wie mit den eingehenden Gesuchen zu verfahren war. Die Gewährung einer Bitte war eine Ausnahme von geltenden Regeln; den Imperativ der Geheimhaltung stellte diese nicht in Frage.

Ein zweiter Vorteil lag in dem Verfahren: Der französische Rechtsgelehrte Jean Marie Pardessus (1772–1853) ersuchte im Jahr 1826 die österreichische Regierung um die Benutzung des ehemals in der *Biblioteca Marciana* aufbewahrten „Livre des Assises et des Usages du Royaume de Jerusalem“ für seine Studien zum mittelalterlichen Seerecht<sup>67</sup>; der von seiner Studienreise aus Prag nach München reisende

---

64 Achim Landwehr, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg*. Frankfurt am Main 2000, 277–287; Gerd Schwerhoff, *Das Kölner Supplikenwesen in der frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit*, in: Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Köln als Kommunikationszentrum*. Köln 2000, 473–496, 479, 489; André Holenstein, „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden-(Durlach). Bd. 2. Ettenheim 2003, 282–304.

65 Ein von der Preußischen Akademie der Wissenschaften dem Staatskanzler im Jahr 1821 vorgelegtes Gutachten erwies sich vor diesem Hintergrund als realpolitisch pragmatisch. Mehr noch: die Mitglieder wussten um den *usus* und orientierten sich an der bereits bewährten administrativen Handhabung der historischen Archivbenutzung; Nr. 14 Die historisch-philologische Classe der Akademie der Wissenschaften an den Staatskanzler 30.10.1821, in: Koser (Hrsg.), *Neuordnung* (wie Anm. 51), 64 ff., 65 ff.

66 Michel Duchein, *The History of European Archives and the Development of the Archival Profession in Europe*, in: *American Archivist* 55, 1992, 14–25, 17 f., 21; zur Geschichte des französischen Nationalarchivs Jennifer S. Milligan, „What is an Archive?“ in the History of Modern France, in: Antoinette Burton (Eds.), *Archive Stories. Facts, Fiction and the Writing of History*. Durham/London 2005, 159–183, 161 f.

67 HHStA SB KA 12/1826 Staatskanzlei 21.6.1826; Archivleitung 27.6.1826; vgl. SB KA 18/1839 Benützung Kausler.

preußische Schriftsteller und Volkskundler Julius Max Schottky (1797–1849) bat 1831 den bayerischen König, mit „Aktenstücken, welche sich auf den dreißigjährigen Krieg beziehen und in dem Königlichen Reichsarchiv aufbewahrt werden“, arbeiten zu dürfen.<sup>68</sup> Bittgesuche präsentierten immer ein besonderes Interesse eines Einzelnen an bestimmten, meist themengebundenen Archivmaterialien. Anders gesagt, Supplizieren brachte hinsichtlich der konkret einzunehmenden Archiveinsicht überschaubare Einzelfälle hervor. Wenn Bittgesuche diesen impliziten Anforderungen nicht nachkamen, wurde die erforderliche Eingrenzung nachgeholt.

Die Wahrnehmung individueller Privatinteressen in der Form des Gesuchs etablierte keine allgemein garantierte Benutzungsregel für andere oder gar für alle; in jedem Fall war es der Staatsregierung und ihrer Verwaltung möglich, das jeweilige Gesuch gesondert zu prüfen und mit Rücksicht auf die politische und administrative Gemengelage individuell zu verfahren. Dies verschaffte einen Spielraum für Interpretation im Entscheidungsprozess und erlaubte den Behörden endlich, die Einsicht zu gestalten und das Studium der Akten zu überwachen.

Das Verfahren war ein entscheidender Grund für die Kontinuität der politischen Praxis der Supplikation und ihre Verwendung im Kontext der historischen Archivbenutzung im 19. Jahrhundert. Der grundsätzliche Widerspruch zwischen der auf Geheimhaltung angelegten *arcana imperii* auf der einen und der publizistischen Natur historischer Forschung auf der anderen Seite machte eine verwaltungstechnische Handhabung der historischen Archivrecherche erforderlich, welche die politische Integrität der *arcana* wahrte. Das Medium des Gesuchs bot hierauf eine angemessene Antwort. Deshalb war das Bitten und Fragen um historische Archivbenutzung eine gängige Gesuchspraxis, unabhängig von der jeweiligen politischen Verfassung der Staatsregierungen und ihrer reformierten oder unreformierten Zustände in Wien, München oder Berlin. Wenn die zur Reform wenig genötigte Donaumonarchie die Archivbenutzungsgesuche einfach in den seit 1749 geführten Bestand der Kurrentakten einordnete, überrascht dies wenig; bemerkenswert ist aber durchaus, dass sich das reformierte Staatswesen des bayerischen Königreichs das traditionelle Moment der Supplikation bewahrte. Gerade „Neu Bayern“ war das Resultat einer umfassenden Reform der Regierungsorganisation und -verwaltung, welche Organisation, Bestand und Ordnungsprinzipien der zentralen Staatsarchive mit

---

68 BayHStA MInn 41400 Gesuch Schottky 12.10.1831.

einschloss: Die ehemaligen wittelsbachischen Archive wurden 1799 in drei zentrale Staatsarchive umgewandelt; ihre Akten und Urkunden in ihrer historischen Bestandsstruktur aufgelöst (Provenienz) und einer neuen, rationalen Ordnung (Pertinenz) unterworfen.<sup>69</sup> Gleichwohl verlief für Geschichtsforscher der Weg zu den Akten und Urkunden des Staates über das bewährte Mittel des Gesuchs. Die herkömmliche herrschaftssichernde Funktion staatlicher Archive bedurfte eines herkömmlichen Mittels zur Verwaltung ihrer Nutzung.

## VI. Geschichte und Geheimnis: Die administrative Prüfung der Gesuche

Die Regierungen prüften die eingehenden Gesuche zu historischen Forschungszwecken entsprechend dem älteren Vorbild der Archivbenutzung in Rechtssachen. Zunächst waren in dem einen wie in dem anderen Fall die unmittelbarsten Interessen des Staates zu wahren: Es verbot sich von selbst, Gesuche zu gewähren, wenn diese territoriale und fiskalische Interessen des Staates tangierten; Archivmaterialien, welche etwa über die Rechte ehemals mediatisierter Herrschaften und säkularisierter Klöster oder Bistümer Auskunft gaben, wurden von der bayerischen Staatsregierung grundsätzlich zurückbehalten oder zensiert.<sup>70</sup> Ferner war das Ansehen der Dynastie wie auch ihre genealogische Verflechtung mit anderen adligen Familien zu bedenken.<sup>71</sup> Rücksicht auf andere Staaten war geboten, wenn deren Reputation und *arcana* auf dem Spiel standen – schließlich war man auf die Diskretion der anderen Regierungen angewiesen, wenn Forscher deren Archive nutzen wollten.<sup>72</sup>

Für die Gestaltung von Akteneinsicht war das Geheimnis, dieser für die politi-

---

69 Nathanael v. Schlichtegroll, Abhandlungen über Archivrecht und Archivwesen, in: Zs. für die Archive Deutschlands, Sonderh. 1847, 1–40, 17–19; Fritz Zimmermann, Die strukturellen Grundlagen der bayerischen Zentralarchive bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: AZ 58, 1962, 44–94; Heydenreuter, Archive (wie Anm. 57), 21, 24, 26; Hermann Rumschöttel, Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, in: AZ 80, 1997, 1–36; Albrecht Liess, History of Reorganisation and Rearrangement of the Holdings of the State Archives in Bavaria, in: AZ 84, 2001, 123–153.

70 BayHStA GDion Staatl. Archive 1204 Reichsarchiv 19.9.1873, Bl. 39ff.; Innenministerium 30.11.1875 (Abschrift), Bl. 63.

71 Vgl. HHStA SB KA 18–1827 Archivleitung 9.10.1827.

72 GStAPK III. HA MdA III Nr. 182111 Gesandtschaft Dresden 3.8.1842, Bl. 127.

sche Handlungslehre der *arcana imperii* zentrale Begriff<sup>73</sup>, konstitutiv. Die Tradition der *arcana imperii* verlor nicht an Geltung, wie gelegentlich behauptet wird<sup>74</sup>; vielmehr wohnte der Imperativ der Geheimhaltung und Verschwiegenheit dem Verwaltungshandeln inne<sup>75</sup>. Ein geeignetes Indiz hierfür ist das Verwalten der historischen Archivbenutzung selbst. In seinem emphatischen Plädoyer für die historische Archivrecherche monierte Joseph von Hormayr „die ängstliche Geheimnißkrämerei“ in archivpolitischen Angelegenheiten früherer Zeiten; kein Wort jedoch verliert der ehemalige Archividirektor des Geheimes Haus-, Hof- und Staatsarchivs (1808–1813) über das Prozedere hinter den verschlossenen Toren der Regierung.<sup>76</sup> Details über die Erörterungen zwischen den amtlichen Stellen, die verschiedenen Stimmen des Staates, etwaige Manöver seitens der Regierung und ihrer Verwaltung und die zu treffenden Maßnahmen unterlagen der Verschwiegenheit der Beamten. In der Regel wurden die Petenten mit dem Resultat der Entscheidungsfindung konfrontiert: „Allzu neue Geschichte. Regeln. Dem Archive Fremder“ fasste Leopold Ranke fazitartig den „so völlig abschlägig wie nur möglich“ ausfallenden Bescheid der Wiener Staatskanzlei im Oktober 1827 zusammen und fügte hinzu: „Viele schöne Worte“.<sup>77</sup>

Im Schutz des Arkanraums der Regierung führten die Archivare eine inhaltliche Prüfung durch: Die „Archivalien Stück für Stück sorgfältig ein[zusehen“<sup>78</sup> war ein probates, gleichwohl arbeitsaufwendiges wie zeitintensives Mittel, um etwaige compromittierende Enthüllungen von vornherein zu vereiteln. Eine Grenze der Durchsicht lag jedoch in unverständlichen Fremdsprachen wie etwa der in russischer Sprache abgefassten venezianischen Relation im Geheimes Hausarchiv, welche Joseph Knechtel dem im russischen Staatsdienst stehenden Forscher Friedrich G. Adeling

---

73 Hölscher, Geheimnis (wie Anm. 21), 131.

74 Vgl. Gerhart Enders, Probleme der Archivgeschichte und der Archivgeschichtsschreibung. Ein historischer Überblick, in: Archivmitt. 2, 1987, 63–67, 64; Heydenreuter, Archive (wie Anm. 57), 21, 28f. In dieser Hinsicht kann ich Bernhard Wegeners Vorschlag, die Arkantradition als „Geheimhaltungsideologie“ zu begreifen, nicht folgen; Bernhard Wegener, Der geheime Staat. Arkantradition und Informationsfreiheitsrecht. Stuttgart 2006, 42.

75 S. Dirk Götschmann, Das bayerische Innenministerium 1825–1864. Göttingen 1993, 105 ff.

76 Hormayr, Archivwesen (wie Anm. 5), 32.

77 Leopold von Ranke, Brief an Karl Varnhagen van Ense, Wien 9.12.1828, in: Leopold von Ranke, Das Briefwerk. Hrsg. v. Walther Peter Fuchs. Hamburg 1949, 126 ff., 126.

78 BayHStA GDion Staatl. Archive 1204 Reichsarchiv 18.12.1880, Bl. 71; BayHStA MA 71935 Darstellung des k. b. Archivwesens (Denkschrift) 1873, Bl. 34.

(1768–1843) kurzerhand vorenthielt.<sup>79</sup> Die von dem englischen Politiker und Gelehrten James Mackintosh (1765–1832) erbetene Zusendung von venezianischen Relationen erfuhr eine erhebliche Einschränkung, da „die elende Schrift“<sup>80</sup> dieser Stücke schwer bis gar nicht lesbar war. Ein die Durchsicht erleichterndes „Rubriculum“ fehlte, und die Unmöglichkeit, den Inhalt der vorliegenden „Faszikel und Bände“ lesend zu erschließen, produzierte angesichts der Abwesenheit von (Schrift-)Sinn eine irritierende Leere, die auch die anderweitigen Kriterien der administrativen Materialprüfung erfasste: Wenig glaubhaft schienen die persönlichen Motive des Bittstellers, der als ein ausgewiesenes Mitglied des englischen Parlaments die gewünschten Akten „zum angeblich bloß historischen Gebrauch“ zu studieren wünschte; fraglich war es auch, „ob die damaligen politischen Ansichten dieser Republik, und ihr Verhalten gegen die Continental Mächte so beschaffen waren, daß sie nun dem Publicum ohne Gefahr der Compromittierung“ zugänglich gemacht werden konnten; nicht zuletzt gipfelte die Sorge des Archivars in dem Verbleib über das postalisch zu verschickende Archivgut, denn „wer weiß, ueber welche Verstümmelungen [diese] zurückgestellt werden würden, indem es denkbar ist, daß auch Engelland Manches Anstößige gegen seine damalige Politick darin ausmachen könne, dessen Andenken es zu vertilgen wünschen dürfte“; ein letztgültiges Urteil über die „Com- oder Nichtcommunicabilität“ war so unmöglich.<sup>81</sup>

Die Unmenge verwahrter Akten und das Unwissen über ihre Inhalte war eine wesentliche Herausforderung für die Kontrolle von Archivbenutzung. Die Streuung von Beständen wie etwa des Archivs der Stadtrepublik Venedig – hiervon waren Teile in Wien, Paris, Berlin und zuletzt auch in Venedig zu finden –, der Mangel an Vertrautheit mit den im Zuge von Mediatisierung und Säkularisation angeeigneten Beständen und die schleppend vonstatten gehende Repertorisierung derselben, anders gesagt, „die Unübersichtlichkeit der realen Überlieferungslage“ erschwerte die Benutzung durch Außenstehende.<sup>82</sup> Auf die umfassende Anfrage Rankes, „das *Venetianische*, aber auch die *übrigen Archive*“ für seine „historische[...] Darstellung einiger

---

79 HHStA SB KA 10/1837 Russische Gesandtschaft 22.6.1837; KA 13/1839 Archivleitung 1.5.1839.

80 HHStA SB KA 11/1826 Archivleitung 23.3.1826.

81 Ebd.

82 *Gerhard Hetzer*, Archivische Überlieferung und geschichtliche Erinnerung im 19. Jahrhundert. Das Hochstift Passau, in: Adelheid Krahn/Herbert W. Wurster (Hrsg.), *Die virtuelle Urkundenlandschaft der Diözese Passau*. Passau 2011, 27–36, 35f. Zum Zusammenspiel von Repertorisierung und Liberalität: HHStA SB KA 7/1820 Archivleitung 9.12.1820.

Italienischer Staaten im 16ten und 17ten Jahrhundert benützen zu dürfen“, begegnete Joseph Knechtel mit der bewusst irritierenden Frage: „Aber wie Vieles mag auch in diesen Bänden enthalten seyn, was auf noch bestehende Regierungen und Familien (mit Recht oder Unrecht) einen bösen Schein werfen könnte“?<sup>83</sup>

Für die preußische Regierung stellten sich ähnliche Fragen in einer anderen Sache, und sie scheute den erforderlichen Aufwand nicht, um hierauf Antworten zu finden. Auf den Hinweis, die „Thatsachen und Verhältnisse“<sup>84</sup> seines Interesses genauer zu benennen, wandte sich der polnische Graf Eduard Raczynski im Oktober 1842 mit der präzisierten Bitte an die preußische Regierung, alle Berichte über die Königswahl in Warschau aus den Jahren 1696 und 1697 einzusehen.<sup>85</sup> Von den vier in Frage kommenden Convoluten erwies sich insbesondere das dritte, Polonia R. q N. 27 s., als delikats. Wie Georg Wilhelm von Raumer (1800–1856) darlegte, entfalteten sich in den enthaltenen Berichten des Gesandten Freiherrn von Hoverbeck die Mittel, mit welchen der brandenburgische Kurfürst Friedrich III. (1657–1713) auf dem „Warschauer Wahlfelde förmliche Bestechungsschlachten“ gegen die anderen europäischen Großmächte und die von ihnen favorisierten Kandidaten schlug – und verlor.<sup>86</sup> Propaganda gegen den Favoriten, Geldmittel für den eigenen Kandidaten wie auch „eine Menge Siegel:Abdrücke, deren man sich bediente, um die Correspondenz der Anhänger des Prinzen Conti zu intercipieren und kennen zu lernen“ – das alles und viele „andere Machinationen“ legten eine Sekretierung nahe.<sup>87</sup> Abgesehen vom „Schein einer Duplizität“ brandenburgischer Machtpolitik war es auch „das End-Resultat des Ganzen“, nämlich die „Vernichtung der Polnischen Republik zu Gunsten der Nachbarstaaten“, welche es 150 Jahre später verbat, einem Bittsteller polnischer Herkunft Einblick in die Machenschaften Brandenburgs zu gewähren.<sup>88</sup> Gewiss, manche Details wie etwa die „Wahlbestechung“ mit 200000 Thalern waren „keineswegs mehr ein Geheimniß“, wie der Legationsrat Usedom (1805–1884) mit

---

83 HStA SB KA 18/1827 Archivleitung 9.10.1827. Kursive Hervorhebungen in den Zitaten entsprechen Unterstreichungen in den Originalschreiben.

84 GStAPK III. HA Mda III Nr. 18211 Friedrich Wilhelm IV. 16.9.1842 (Abschrift), Bl. 144; vgl. Haus- u. Außenministerium 8.4.1842 (Abschrift), Bl. 78 ff., 78.

85 GStAPK III. HA Mda III Nr. 18211 Friedrich Wilhelm IV. 16.9.1842, Bl. 144; Anordnung des Königs 16.9.1842, Bl. 48 (Abschrift); Außenministerium 3.5.1843, Bl. 174 ff., 174.

86 GStAPK III. HA Mda III Nr. 18211 Außenministerium 3.5.1843, Bl. 174 ff., 178.

87 GStAPK III. HA Mda III Nr. 18211 Archivverwaltung 7.11.1842 (Abschrift), Bl. 151 ff., 152.

88 GStAPK III. HA Mda III Nr. 18211 Außenministerium 3.5.1843, Bl. 174 ff., 178.

Verweis auf die Literatur wusste.<sup>89</sup> Jedoch schien es ihm „ein Unterschied, ob eine solche Sache bloß *erzählt*, oder aus Dokumenten *erwiesen* werden kann“.<sup>90</sup> Ein Verzeichnis der in Frage kommenden und vor allem der zurückzuhaltenden Akten sollte schließlich sicherstellen, dass die teilweise durchaus bekannte Vergangenheit nicht „neue Unterstützung“ gewänne und „mit Documenten aus dem Preußischen Staatsarchiv selbst, also gleichsam mit einem testimonium ab hoste, beglaubigt wäre.“<sup>91</sup>

Die brandenburgische Machtpolitik, ihre Ziele und auch manche ihrer Mittel im Hinblick auf die polnische Königswahl im Jahr 1696 waren, wenn auch nicht in allen Details, durchaus bekannt. Diese Geschichte war keineswegs unsagbar: Sie fand sich gedruckt, sie wurde gelesen und mitunter auch erzählt. Weitere Details über die Machenschaften des Kurfürsten waren nicht weniger denk-, erkenn- oder sagbar, wie die historischen Erörterungen der Regierungsmitglieder erkennen lassen. Gerade das sich hier artikulierende, der Staatsräson verpflichtete Geschichtsdanken erlaubte mit relativer Klarheit die machtpolitischen Beweggründe in der Vergangenheit zu erkennen. Allein *mittelbar* über die Grenzen des Arkanraums der Regierung waren diese Einsichten und ihre materialen Nachweise aus Rücksicht auf die aktuelle wie vergangene Staatsräson nicht. Archive tangierten folglich nicht die allgemeine Sag- und Sichtbarkeit, wie Michel Foucault in der „Archäologie des Wissens“ argumentiert. Seinen Begriff der Aussagefunktion überformend bestimmt Foucault das Archiv als das historische Apriori eines jeden Diskurses. Gleichwohl greift Foucaults Archivbegriff in seiner strukturalistischen Fassung zu kurz, um die spezifische Qualität der Archive für (historische) Diskurse zu fassen.<sup>92</sup> Die entscheidende, von den Archiven geschaffene Differenz für den historischen Diskurs gründete in der im Nachweis eines archivalischen Schriftstücks vorliegenden Verschränkung von institutionellem Ort und behördlicher Autorschaft (*auctoritas*). In welcher Form nun auch die Mitteilung einer Archivalie über die engen Grenzen der *arcana* hinaus zirkulierte, sie beglaubigte – auch bereits bekannte, denk- und sagbare – Geschichten qua rechtlichem Beweis und verlieh der historischen Erzählung einen

---

89 GStAPK III. HA MdA III Nr. 18211 Archivverwaltung 7.1.1842 (Abschrift), Bl. 151 ff., 152; Außenministerium 3.5.1843, Bl. 174 ff., 178.

90 GStAPK III. HA MdA III Nr. 18211 Außenministerium 3.5.1843, Bl. 174 ff., 178.

91 Ebd. Bl. 181. Fiechtner irrt darin, dass das Gesuch abgelehnt worden sei; GStAPK III. HA MdA III Nr. 18211 Außenministerium 27.5.1843, Bl. 197; vgl. anders *Fiechtner*, Staatsarchiv (wie Anm. 4), 21.

92 *Foucault*, Archäologie (wie Anm. 13), 187.

entscheidend anderen epistemischen Status. Anders gesagt: der Verweis auf den Schatz der Archive machte die Geschichte wahrer.

Diese neue Legitimität von Geschichte barg historisch wie auch politisch ein Potenzial, das in seiner Tragweite durch die Regierung abgeschätzt und in der kontrollierten Freigabe einzelner Schriftstücke bestimmt werden sollte. Gleichwohl waren es hier nicht, wie die medientheoretische Archivkonzeption von Wolfgang Ernst nahelegt, eine „Archivlage“ oder „Schaltungen“, welche in ihrer Operationsweise den historischen Diskurs determinierten.<sup>93</sup> Gerade die Zensur vorliegender Akten zeigt, dass das freigegebene Material in seiner Ordnung dem politischen Gestaltungswillen der Akteure unterlag und die Verletzung der inhärenten administrativen Ordnung des Archivguts kein Sakrileg, sondern archivpolitisch eine erforderliche wie gängige administrative Praxis war.<sup>94</sup> Die verschiedenen Mitglieder der Regierung, die in ihren Handlungen sich artikulierenden Kompetenzen, ihr spezifisches Wissen und eine vom Begriff der Staatsräson geprägte, der gegenwärtigen politischen Situation verpflichtete Geschichtsvorstellung modulierten die jeweilige Öffnung der Archive. An dieser Stelle wie auch in anderen Fällen von historischen Studien zu neuzeitlichen Themen verschränkte sich eine auf Geheimhaltung bedachte Arkanpolitik mit einer auf Publizität angelegten Geschichtspolitik der Regierung: Eine die Interessen und die Reputation des Staates schädigende historische Erzählung war nicht mit gültigen rechtlichen Nachweisen auszustatten, schon gar nicht mit archivalischen Beweisen aus dem eigenen Hause der Regierung. Publizität auf der Grundlage von Archivmaterial beruhte immer wieder auf Stillschweigen: Geschichte und Geheimnis verschränkten sich in der Archivpolitik der Staatsregierung.<sup>95</sup>

---

93 Ernst, *Infrastrukturelle Konfigurationen* (wie Anm. 12), 32, 39. Zur Kritik „mediendeternistische[r] Rigidität“ s. Michael Hagner, *Ansichten der Wissenschaftsgeschichte*, in: ders. (Hrsg.), *Ansichten der Wissenschaftsgeschichte*. Frankfurt am Main 2001, 7–39, 26; zur Diskussion von Jacques Derrida, *Archive Fever. A Freudian Impression*, in: *Diacritics* 25, 1995, 9–63, s. Carolyn Steedman, *Dust*. Manchester 2001.

94 Vgl. Müller, *Exclusive Clues* (wie Anm. 43), 27f. Weitere Mittel waren die Zensur der angefertigten Exzerpte und ihre Beschlagnahmung, ebd. 48.

95 Vgl. Robert N. Proctor, *Agnotology. A Missing Term to Describe the Cultural Production of Ignorance (and its Study)*, in: Londa Schiebinger/Robert N. Proctor (Eds.), *Agnotology. The Making and Unmaking of Ignorance*. Stanford 2008, 1–36, 3, 8.

## VII. Die Wallensteiniade: rechtliche Beglaubigung historischen Unrechts

Die Balance von Geschichte und Geheimnis geriet gänzlich aus dem Lot, als 1828 der preußische Schriftsteller Friedrich Christoph Förster (1791–1868) seine „Sammlung“ über das Leben Albrechts von Wallenstein in mehreren Publikationen darzulegen begann.<sup>96</sup> Förster stellte das habsburgloyale Bild Wallensteins gänzlich auf den Kopf. Offiziellen Darstellungen zufolge galt der Feldherr als Hochverräter, der im Sommer 1633 zum Gegner Habsburgs, König Gustav Adolf, übergelaufen war und dessen spätere Ermordung als rechtmäßig dargestellt wurde. Förster enthüllte in seiner mit Auszügen und Editionen von Briefen und Schreiben gleichermaßen gespickten Lebensdarstellung Wallensteins die tragende Rolle verschiedener Akteure an dem Fall des Feldherrn im Sommer 1633 und argumentierte mit der Unschuld „unsere[s] Helden“. <sup>97</sup> Das biographiegeschichtliche Narrativ konnte angesichts der „Verfälschung der Geschichte Wallensteins“ nicht umhin, gelegentlich „mehr eine kritische als eine reinhistorische (sic)“ Gestalt anzunehmen. <sup>98</sup> Abweichungen zwischen angeblich vorliegenden Handschriften, die fehlende Erwähnung andernorts dokumentierter Ereignisse und Vorgänge ließen Förster in seiner „Critik“ schließen, dass die für die offizielle Darstellung entscheidende „vera narratio“, der Bericht des Schechina Raschin, eine nachträglich abgefasste, dem Rechtfertigungsdruck des Hauses Habsburg geschuldete Fälschung war. <sup>99</sup>

Nicht nur in Wien sorgten Försters Schriften für Unmut, auch andernorts wurde die Wallensteiniade zum Ärgernis. <sup>100</sup> Ranke, der zu diesem Zeitpunkt in Venedig war, sah sich angesichts der Resonanz des Vorfalles bewegt, dem Staatsrat Friedrich von Gentz seine Loyalität als preußischer Geschichtsforscher zu versichern. Womöglich auch um etwaige Restriktionen oder Bedenken auszuräumen, ließ er seinen

---

96 Friedrich Förster, Albrechts von Wallenstein, des Herzogs von Friedland und Mecklenburg, ungedruckte, eigenhändige vertrauliche Briefe und amtliche Schreiben aus den Jahren 1627 bis 1634 an Arnheim (v. Arnimb), Aldringen, Gallas, Piccolomini ... mit einer Charakteristik des Lebens und der Feldzüge. Bd. 1–3. Berlin 1828–1829, Bd. 1, VII u. Bd. 2, 148; *ders.*, Wallenstein, Herzog zu Mecklenburg, Friedland u. Sagan, als Feldherr u. Landesfürst in seinem öffentlichen u. Privat-Leben. Potsdam 1834, VII.

97 Förster, Wallenstein (wie Anm. 96), Bd. 1, X.

98 Ebd. XI.

99 Ebd. Bd. 2, 128, 138, 130f., 132.

100 BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 12.4.1834.

Förderer in Wien wissen, dass von ihm „wahrhaftig kein Buch wie jene Wallensteiniade [...] zu besorgen“ sei.<sup>101</sup> Noch über ein Jahrzehnt später erinnerte die preußische Regierung, dass „das k. Oesterr. Gouvernement [...] es zu bereuen gehabt [habe], daß es seine Archive Personen öffnete, welche daraus eine Bestätigung ihrer vorgesetzten Ansicht, daß Wallenstein unschuldig ermordet wurden sey, heraussuchten“.<sup>102</sup>

Die Reichweite der Wallensteiniade lag in ihrem Skandalon begründet: die Legitimierung der Gegendarstellung durch gültige Beweise aus den Archiven der Regierung. Für seine Studien hatte Förster in Familienarchiven recherchiert, und nach zunächst vergeblichen Versuchen hatte er im Sommer und Herbst 1828 Zutritt zum Archiv des Geheimen Hofkriegsrates in Wien erhalten.<sup>103</sup> Förster wusste jedoch die ihm zuteilgewordene Gunst des Kaisers nicht mit der zu erwartenden Demut und einem diskreten Gebrauch seiner „Ausbeute aus den Archiven“ zu entgelten.<sup>104</sup> Vielmehr wendete er die in Kenntnis gebrachten Akten gegen die Institution, welche über dieselben verfügte: Förster missbrauchte das in ihn gesetzte Vertrauen, indem er die im Bestandsbesitz gründende *auctoritas* der österreichischen Staatsregierung gegen diese selbst richtete. Anders gesagt, er bewies nicht den gebührenden Anstand<sup>105</sup>, den die wohlwollende Gewährung von Akteneinsicht einem Geschichtsforscher – auch längerfristig, über den Archivbesuch hinaus – auferlegte.

Archivpolitisch war die Wallensteiniade ein Fiasko – ein Szenario, das die Staatsverwaltung und ihre vom schlimmsten annehmbaren Fall<sup>106</sup> abgeleitete Vorsicht und Sorge um den Arkanraum hätte verhindern sollen. Für die vorrangig rechtliche Funktion des Archivschatzes ist es bezeichnend, dass die Wallensteiniade nicht allein im Reich des historischen Wissens, sondern auch in der Welt des Rechts Wirkungen zeitigte. Das Oberhaupt der Familie Wallenstein strengte einen zwei Jahre währenden Gerichtsprozess an und klagte, obgleich erfolglos, unter Berufung auf

---

101 Leopold von Ranke, Brief an Friedrich Gentz, Venedig 26.9.1830, in: *Ranke, Briefwerk* (wie Anm. 77), 220f., 221.

102 GStAPK III. HA MdA III Nr. 18211, vgl. Haus-, Außenministerium 8.4.1842 (Abschrift), Bl. 78ff., 80.

103 Förster, Wallenstein (wie Anm. 96), Bd. 1, XV.

104 Ebd. Bd. 2, 148.

105 Zu Anstand und Schicklichkeit der Archivnutzung s. *Regina Bendix, Property and Propriety. Reflections on Archived and Archival Cultures* (Ms.). Ich danke Regina Bendix für die Überlassung ihres Manuskripts.

106 Münckler, Staatsräson (wie Anm. 22), 190.

den von Förster gefundenen Majestätsbrief auf die Rückerstattung des im Jahr 1634 konfiszierten Familienbesitzes.<sup>107</sup> Die „Ordnung der Dinge“<sup>108</sup> mochte unter Berufung auf das Archiv sowohl in rechtlicher wie auch in historischer Hinsicht behauptet werden; Recht und Geschichte verschränkten sich. Nicht zuletzt prägte die Indienstnahme rechtlicher Beweise zur Legitimierung von Geschichte auch das historische Erzählen. Försters Wallensteiniade ist hierfür ein Paradebeispiel: Er machte dem Wiener Hof den Prozess und erklärte Wallenstein für unschuldig. Zugegeben, Försters dritte Publikation (1844) verwies im Titel auf Schillers Vorbild eines Weltgerichts und reflektiert die häufig in der Forschung betonte Literarisierung historischer Darstellungen<sup>109</sup>; im Zuge der sogenannten Öffnung der Archive ist aber gleichzeitig eine Dokumentisierung historischen Erzählens zu beobachten.

Die Attraktivität und die Tragweite der historischen Anleihe rechtlicher Beweise aus Archiven gründete in der vom Archivrecht vorgesehenen rechtlichen Konzeption des Urkundenbeweises, welche Archivalien vor jedem anderen Beweisstück hinsichtlich ihres epistemischen Status unterschied. Das seit der frühen Neuzeit weiterentwickelte *ius archivi* erkannte grundsätzlich ein „Vorzugsrechte (sic) der Archivalurkunde hinsichtlich [ihrer] Beweiskraft“: Wie Ernst Spangenberg darlegte, ist „jedes in dem Archive aufbewahrte Original [...] ohne Rücksicht auf seine ursprüngliche Entstehung als eine öffentliche Urkunde zu betrachten“.<sup>110</sup> Die Lehre vom Archivrecht schrieb Archivalien die *fides perpetua* zu; diese hatten daher auch Vorrang gegenüber jedem Zeugenbeweis.<sup>111</sup> Der Wert dieser Quelle neuer Legitimität für Geschichte artikulierte sich, wenn Friedrich Förster im Rückblick seine aus Archiven

---

107 Förster, Wallenstein in seinem öffentlichen u. Privat-Leben (wie Anm.96), 337; vgl. ders., Wallenstein's Proceß vor den Schranken des Weltgerichts und des K. K. Fiscus zu Prag. Mit e. Urkundenbuche bisher noch ungedruckter Urkunden ... Leipzig 1844, IV; Holger Mannigel, Wallenstein in Weimar, Wien und Berlin. Das Urteil über Albrecht von Wallenstein in der deutschen Historiographie von Friedrich Schiller bis Leopold Ranke. Husum 2003, 153 ff.

108 Paul Oesterreicher, Anleitung zur Archivwissenschaft. Erste Abtheilung, in: Zs. für Archiv- und Registraturwissenschaft 1, 1806, 1–34, 3.

109 White, Metahistory (wie Anm.8); Daniel Fulda, Nationalliberaler Historismus. Politische Motivation und ästhetische Konsequenzen einer Konvergenzphase von Geschichtsschreibung und historischem Roman, in: ders. (Hrsg.), Faktenglaube und fiktionales Wissen. Zum Verhältnis von Wissenschaft und Kunst in der Moderne. Frankfurt am Main 1996, 169–210, 170; Mannigel, Wallenstein (wie Anm.107), 153.

110 Ernst Spangenberg, Die Lehre vom Urkundenbeweis in Bezug auf alte Urkunden. Bd. 2. Heidelberg 1827, 43, 49 auch 40f., 43 ff.; Schlichtegroll, Archivrecht (wie Anm.69), 7; vgl. Friedrich Merzbacher, Ius Archivi. Zum geschichtlichen Archivrecht, in: AZ 75, 1979, 135–147, 138.

111 Schlichtegroll, Archivrecht (wie Anm.96), 7; Merzbacher, Ius archivi (wie Anm.110), 137, 143 ff.

zusammengestellte Sammlung von Schriftstücken als „ein unentbehrliches Urkundenbuch“ verstanden wissen will.<sup>112</sup> Die juristische Wahrheitskonzeption archivalischer Schriftstücke war Grundlage des häufig als naiv oder romantisch beschriebenen epistemischen Optimismus historischen Erkennens und Wissens im frühen 19. Jahrhundert. Dieser deutet sich an, wenn Joseph Hormayr sich gegenüber einer misstrauischen bayerischen Regierung vorbehaltlos für den Zutritt des preußischen Historikers Friedrich von Raumer (1781–1873) zu den „archivalischen Schätzen“ in München mit der Begründung ausspricht, dass dieser sich dort nur Mittel zur „Belehrung“ verschaffen könne.<sup>113</sup> Aber auch die Vorgabe falscher Tatsachen verweist auf das sich entfaltende historische Vorzugsrecht der Urkunde. Hormayr wollte die kleine Welt der Zisterzienser-Abtei in Tirol, der er sich seit seiner Jugend emotional verbunden fühlte, mit der großen Politik der bayerischen Regenten verknüpft wissen und gab hierzu einen eigens fabrizierten Text als Edition der Urkunde B. n. 3335 aus.<sup>114</sup>

## VIII. Die Mühen guter Aufnahme: Vermittlung, Fürsprache und Bestechung

Der spezifische epistemische Status von Akten und Urkunden aus dem Schatz des Archivs war überaus attraktiv. Die Voraussetzungen ihrer Aneignung erhob diese gleichwohl zu exklusiven Nachweisen über die Vergangenheit. Die für das Aktensstudium und Archivreisen erforderlichen finanziellen Mittel, die Voraussetzung der Literarizität, die unabdingbaren Schrift- und Sprachkenntnisse wie auch die geschlechtsspezifische Konnotation des Arkanraums und der Archive<sup>115</sup> der Regierung schränkten den Zugang zu dieser Einrichtung von vornherein für viele ein. Aber auch „Wissenschaftsmänner“<sup>116</sup> und nichtprofessionelle Geschichtsforscher fanden in der administrativen Schwelle ein zu überwindendes Hindernis.

---

112 Förster, Wallenstein (wie Anm. 96), Bd. 3, VII.

113 BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 12.4.1834.

114 Friedrich Bock, Fälschungen des Freiherrn von Hormayr, 1782–1848, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde 47, 1927, 225–243, 226f., 228f., 236ff.

115 Gesuche von Frauen tauchen nur vereinzelt und vor allem am Ende des 19. Jahrhunderts auf, Müller, Exclusive Clues (wie Anm. 43), 41.

116 BayHStA GDion Staatl. Archive 1204 Kreisarchiv Speier 5.11.1886.

Gute Aufnahme war eine entscheidende Voraussetzung, um sich Zugang zum Schatz der Archive zu verschaffen.<sup>117</sup> Wissend um die prekäre Situation, schrieb Leopold Ranke anlässlich seiner Reise nach Wien: „Ich fahre in ein neues Land, guter Aufnahme vielleicht nicht sicher.“<sup>118</sup> In der Fremde bewegten sich Geschichtsforscher nicht in etablierten sozialen Kreisen, waren ohne Kenntnis der institutionellen Bedingungen vor Ort. Insbesondere mangelte es ihnen an einer öffentlich anerkannten Identität; im Ausland waren sie daher abhängig von Dritten. Die Folgen mangelnder Vorbereitung waren fühlbar: „Am 11. Mai kam ich hier in Mailand an. Am Anfang wusste ich gar nicht, an wen ich mich wenden sollte“, notierte Johann Friedrich Böhmer im Mai 1837, „endlich verdankte ich es der Güte des hier etablierten Frankfurter Herrn Mylius an die rechten Leute zu kommen. Mir sind nun alle Archive im Land geöffnet.“<sup>119</sup>

Gewöhnlich spielten in den Unterhandlungen um Archivnutzung vor allem die Gesandtschaften eine entscheidende Rolle. Gesuche wie die von Pardessus, Mackintosh und Adelung, Förster, Ranke oder Schottky bedurften der Vermittlung durch die jeweils eigene Regierung. Indem diese für den Bittsteller eintrat, verantwortete sie sich für die Richtigkeit des Gesuchs und versicherte die andere Behörde über die genuin historische Motivation der Akteneinsicht. Philipp Jaffé (1819–1870) fand sich in einer äußerst günstigen Ausgangslage, um Handschriften im Reichsarchiv einzusehen: Die preußische Gesandtschaft hatte sein Ansuchen „vertreten“ und er „wurde auf das beste mündlich empfohlen“; überdies wies ein „Zeugnisse der Central-Direktion der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu Berlin“ ihn als Geschichtsforscher aus.<sup>120</sup>

Quellen der Unterstützung konnten auch mit den lokalen Bedingungen vertrau-

---

117 Vgl. BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 31.10.1832; Leopold von Ranke, Brief an Altenstein Rom 11.4.1829, in: *Leopold von Ranke*, Neue Briefe. Hrsg. v. Bernhard Hoelt. Hamburg 1949, 122 ff., 122 f.

118 Leopold von Ranke, Brief an Heinrich Ranke, Wien Ende November 1827, in: *Ranke*, Briefwerk (wie Anm. 77), 123.

119 Johann Friedrich Böhmer, Brief an Jacob Thomas, Mailand 25.5.1837, in: *Johannes Janssen* (Hrsg.), *Joh. Friedrich Böhmers Leben, Briefe und kleinere Schriften*. Bd. 2: Briefe von 1815–1849. Freiburg im Breisgau 1868, 248 ff., 249.

120 BayHStA Minn 41941 Außenministerium 23.9.1857; vgl. *Arnold Esch*, Auf Archivreise. Deutsche Mediävisten und Italien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Aus Italien-Briefen von Mitarbeitern der Monumenta Germaniae Historica vor der Gründung des Historischen Instituts, in: *ders./Jens Petersen* (Hrsg.), *Deutsches Ottocento. Die deutsche Wahrnehmung Italiens im Risorgimento*. Tübingen 2000, 187–234, 192, 204, 207.

te Unterhändler sein oder vermittelnde Autoritäten. Friedrich Bluhme (1797–1874) war mit den Verhältnissen in Lucca aufs Beste vertraut. Aufgrund seiner Kenntnisse und etablierten Kontakte verfasste er seinem Kollegen Pertz ein Empfehlungsschreiben an den Domkapitular Domenico Bertini: In diesem konfrontierte er den „primo conoscitore dei archivj di Lucca“ mit „nuove suppliche“, indem er um die Unterstützung und weitere Vermittlung von Pertz bat, der – „per fare la raccolta dei materiali“ – im Begriff war, selbst nach Italien zu reisen.<sup>121</sup>

Als Konstantin Höfler (1811–1897) im Frühjahr 1834 im Auftrag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften nach Rom reiste, hing das Gelingen seiner Suche nach Handschriften zu den Agilolfingern im Wesentlichen von dem diplomatischen Können der dortigen bayerischen Gesandtschaft ab.<sup>122</sup> Ihrem Geschäftsträger Graf Karl von Spaur und Flavon (1794–1854) war hinlänglich bekannt: „um zu den Quellen unserer Geschichte zu gelangen, bedarf es des strengen Ernstes, und noch mehr der List und Klugheit. Dem emsigen Forscher stellen sich viele Hindernisse entgegen.“<sup>123</sup> Indem der Gesandte Spaur „Bekanntschaften knüpfte“, Empfehlungen aussprach und Höflers Anliegen „nach Kräften“ vor Ort unterstützte, machte er sich das Anliegen Höflers selbst zu eigen.<sup>124</sup> Er brachte in Erfahrung, welche der zahlreichen Häuser des Wissens in Rom für Höflers Forschungsauftrag in Frage kamen; ferner informierte er sich über die persönlichen Züge der Vorsteher und die Bedingungen des Zugangs zu den Häusern des Wissens. Eine Währung, die in allen römischen Einrichtungen offenkundig verfiel, war „chatolische Gesinnung“: Um Zugang zur *Biblioteca Angelica* oder der *Minerva* zu erhalten, war es seitens der Gelehrten unabhkömmlich, ihren römisch-katholischen Glauben ausreichend zu manifestieren. Um Eintritt in die Vaticana, die Bibliothek des Vatikans, zu erlangen, genügte dies nicht. Der bayerische Gesandte musste „höheren Ortes“ das „Ansehens eines katholischen Königs, der Kirche ergeben“, geltend machen, um Sorgen über die Benutzung durch dessen Untertanen zu zerstreuen.<sup>125</sup> Ein wesentlicher Umstand war aber gleichwohl die besondere Stellung der Vorsteher, so dass selbst ein „eigen[er] Befehle[...] des Pab-

---

121 Archiv der Monumenta Germaniae Historica München 338 Nr. 225, Bluhme an Domenico Bertini, Verona 15.11.1822.

122 Vgl. *Georg Franz-Willing*, Die Bayerische Vatikangesandtschaft 1803–1934. München 1965, 40–45.

123 BayHStA MA 50925 Gesandtschaft Rom 27.10.1834, Bl. 7ff., 8.

124 BayHStA MA 50925 Gesandtschaft Rom 29.9.1834.

125 BayHStA MA 50925 Gesandtschaft Rom 27.1.1835, Bl. 8; s. auch *Franz-Willing*, Vatikangesandtschaft (wie Anm. 122), 41.

stes“ für die Benutzung des Archivs des Vatikans den erwünschten *modus operandi* vor Ort keineswegs sicherstellte. Magister Marini, Vorsteher des Vatikanischen Archivs, nutzte seine Vormachtstellung aus, indem er die Aussicht auf „Anerkennung seines Verdienstes“ zum entscheidenden Kriterium für seine Zusammenarbeit erhob: „in *kluger* Befriedigung der Eitelkeit der Vorsteher, sogar durch Belohnung oder durch Aussicht auf dieselbe, ferner ein *klingender* Lohn“ waren daher nötig, um erfolgreich Zutritt zu erheischen.<sup>126</sup>

Forschung war vor dem Hintergrund der regierungspolitischen Funktion der Archive in zwischenstaatliche Unterhandlungen integriert und unterlag daher den Regeln des diplomatischen Verkehrs. Obzwar die Vormachtstellung der Vorsteher in Rom das Do-ut-des-Prinzip auf einen erschwinglichen pekuniären Tauschhandel reduzierte, war Reziprozität ein allgemein anerkanntes Prinzip, das das Vorgehen, die wechselseitigen Erwartungen hierüber wie auch das Verhältnis der involvierten Instanzen regulierte. Im März 1833 bat Friedrich Christian Bergmann (1785–1845) zur Herausgabe des „Tancredus de ordine judiciorum“ um die Zusendung von vier Manuskripten aus den „Handschriftenschatzen Münchens, Erlangens und Bambergers“. <sup>127</sup> Es handelte sich hier um eine im 19. Jahrhundert für längere Zeit durchaus üblich gehandhabte Verschickung von Manuskripten. <sup>128</sup> Die Regierung des Königreichs Hannover übermittelte die Bitte des Göttinger Rechtsgelehrten, ihm „die Manuskripte, etwa auf sechs Monate, zur Benützung [zu] über lassen“ und „verbürgt[e] sich zugleich in jenen, bei den Gesandtschaftsakten hinterlegten Schreiben, im Namen der Regierung für die unversehrte Zurücklieferung.“ <sup>129</sup> Als nach fünf Monaten und trotz wiederholter Erinnerung die Regierung in München immer noch keine Entscheidung über das Gesuch Bergmanns vorgelegt hatte <sup>130</sup>, begann der vermittelnde Ministerresident Hormayr die ungeschriebenen diplomatischen Regeln der Versendung von Manuskripten zu explizieren. In der Vergangenheit habe die Regierung „nicht den geringsten Anstand [gemacht], mir auf meine Verlangen für mich oder jeden bayerischen Litteraten die kostbarsten Manuscripte anzuvertrauen“; ferner sei auch naheliegend, „freundliche Mittheilungen an bayerische Gelehrte und

---

126 BayHStA MA 50925 Gesandtschaft Rom 27.1.1835, Bl. 8.

127 BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 22.3.1833.

128 Müller, *Exclusive Clues* (wie Anm. 43), 46f.

129 BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 22.3.1833.

130 BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 6.6.1833 und 25.7.1833.

vielleicht unerwartet interessante für das Government selbst in Anspruch zu nehmen“; sollte das gegenseitige, implizite Einvernehmen über die notwendige Reziprozität verletzt werden, war mit baldigen Einschränkungen zu rechnen; das zuteilgewordene Wohlwollen einer fremden Regierung – „[e]ine solche Freundlichkeit – legt freylich strenge Pflicht der größten Delikatesse auf.“<sup>131</sup>

Die Rücksicht auf diplomatische Gepflogenheiten oder explizite Verabredungen hatte schwerwiegende Konsequenzen: Als der Geschichtsforscher Anders Fryxell (1795–1881) im Jahr 1834 nach München reiste, zahlte sich seine politische Zugehörigkeit zum Untertanenverband der schwedischen Krone nicht aus. Zunächst hatte die bayerische Regierung sein Gesuch um Zutritt zu den Archiven und der Hof- und Staatsbibliothek ohne Bedenken aufgenommen. Der Leiter der Hof- und Staatsbibliothek, Philipp von Lichtenthaler (1778–1857), erinnerte jedoch daran, dass „eine bedeutende Sammlung“ von Originalurkunden „im Jahre 1832 oder 1833“ an die schwedische Regierung abgegeben worden sei, „ohne daß, dem Vernehmen nach, von schwedischer Seite, wie man hoffte, das Reciprocum Darüber (sic) beobachtet worden ist.“<sup>132</sup> Das Ausbleiben der erhofften Gegengabe an Originalurkunden für die ausgelieferten Urkunden des Reichsarchivs nährte den Verdacht, dass dem vermeintlich historisch motivierten Gesuch ähnlich besitzergreifende Motive zugrunde lägen. Aus Furcht um die „aus *gebundenen* Bänden bestehenden reichen Briefsammlung“ sprach sich Lichtenthaler für eine nur beschränkte Einsicht der „*Handschriften*“ aus, da hierfür die Bibliothek „diese Bände nothwendig würde *zerschneiden* lassen müssen.“<sup>133</sup>

## IX. Resümee

Staatliche Archive erfüllten im 19. Jahrhundert strategische zentrale regierungs- und rechtspolitische Aufgaben. Als herrschaftsrelevante Einrichtungen unterlagen sie der Kontrolle der Regierung und waren Bestandteil der regierungspolitischen Arkansphäre. Dies war kein Geheimnis; die Zeitgenossen wussten um den primären rechtspolitischen Zweck von Archiveinrichtungen und ihre spezifische Funktion

---

131 BayHStA MA 72004/17 Gesandtschaft Hannover 20.8.1833.

132 BayHStA Minn 41429 Hofbibliothek 19.10.1834.

133 Ebd.

für Staat und Gesellschaft. Im Zuge der sogenannten „Öffnung der Archive“ im frühen 19. Jahrhundert machten sich Geschichtsforscher diesen institutionellen Ort zu eigen; für das historische Erkennen und Wissen war dies nicht ohne Konsequenz.

Die Sammlung von Notizen, Exzerpten oder auch beglaubigten Abschriften verschaffte Geschichtsforschern Nachweise über rechtlich wahre Dokumente: Sie eigneten sich damit nicht nur eine neue Quelle für Informationen über Vergangenes an, sondern auch eine neue Quelle der Legitimation ihres eigenen Wahrsprechens über die Vergangenheit. Den zeitgenössischen Vorstellungen des *ius archivi* zufolge war Archivalien eine unumschränkte, zeitlich unabänderliche rechtliche „Beweiskraft“ eigen; dieses „Vorzugsrecht“ der in staatlichen Archiven aufbewahrten „öffentlichen Urkunden“ zeichnete diese vor allen anderen Beweisen aus. Die besondere Autorität der Archive und ihr Nachweis in historischen Darstellungen verlieh dem historischen Wahrsprechen einen neuen epistemischen Status. Ausgerüstet mit den rechtlichen Beweisen aus dem Archiv traten Geschichtsforscher in Konkurrenz zu anderen Geschichten, zweifelten ihre Nachweise an; sie untergruben und stützten die Glaubwürdigkeit anderer Darstellungen; das „Vorzugsrecht der Urkunde“ schuf ohne Zweifel eine Differenz im Feld historischen Forschens.

Darüber hinaus bewegte sich historisches Forschen – und das heißt vor allem die im 19. Jahrhundert zum Ausweis von Wissenschaftlichkeit avancierende Recherche in „den ersten Geschichtsquellen“<sup>134</sup>, den staatlichen Archiven – in unmittelbarer Abhängigkeit von der Arkanpolitik der Regierung. Die damit einhergehenden Beziehungen zu Staatlichkeit waren vielschichtig, ambivalent und gingen weit über den Aspekt der Förderung von Nationalstaatsbildungsprozessen durch historische Forschungen im 19. Jahrhundert hinaus. Angesichts des besonderen rechtlichen und epistemischen Status der Archivalien war die historische Archivbenutzung für Staatsregierungen ein sensibles Unterfangen. Zwar erwies sich eine auf Archivalien basierende historische Wissenschaft vom Staat als politisch interessant; der Zugang und der Zugriff durch Außenstehende auf die sekretierten Bestände war jedoch prekär. Es war die die Archive und ihre Bestände kennzeichnende Verschränkung von Recht und Geschichte, welche die administrative Vorsicht von Regierung und Verwaltung herausforderte. Während Reformideen, einen wissenschaftlichen Zugriff auf die Bestände institutionell per se zu garantieren, nicht zu realisieren waren, be-

---

134 ABAdW VII 417 (2) Fink 6.4.1824, Bl. 7 f., Bl. 7.

günstigte die fortwährende rechtspolitische Funktion der Archive von Beginn des 19. Jahrhunderts an die Persistenz eines bereits bewährten herkömmlichen Mittels politischer Kommunikation: das Supplizieren. Das Bittgesuch um historische Archivbenutzung stellte die Autorität der Regierung in Archivsachen nicht in Frage und kam dem regierungspolitischen Bedürfnis nach Kontrolle ihrer Archive und der Überwachung der historischen Lektüre ausgewählter Schriftstücke nach.

Die „Öffnung der Archive“ war unweigerlich mit der aktuellen (Arkan-)Politik der Regierung verknüpft. Der in der Geschichtsforschung artikuliert Imperativ der „Anschauung“ und die aus der Augenzeugenschaft der Archivalien abgeleitete wissenschaftliche Autorität war folglich unmittelbar abhängig von politischen Ereignissen, die außerhalb der Reichweite der einzelnen Forscher, ja sogar ihrer Sichtbarkeit lagen. Anders gesagt, Geschichtsforscher waren nicht immer die Herren ihrer (Forschungs-)Lage. Das historische Interesse am Archivschatz der Regierung verwickelte ihre Anliegen in internationale Beziehungen und machte sie abhängig von diplomatischen Gepflogenheiten. Das heißt nicht, dass Forscher sich als passiv erwiesen. Das Lobbying in eigener Sache war eine überaus wichtige Performance, die es ihnen erlaubte, vermittelt oder direkt sich – auch für die Zukunft etwaige – Chancen zu verschaffen, um ihre eigene Forschungsagenda voranzutreiben. In diesem Zusammenhang erwiesen sich über die staatlichen Grenzen hinaus unterhaltene Kontakte als eine unabdingbare strategische Ressource. Die unterhaltenen Netzwerke umfassten Kontakte zu Regierungsbeamten wie auch Schriftstellern, Gelehrten und Archivaren. Im Rückgriff auf diese verschafften Geschichtsforscher sich in der Fremde Zutritt zu sozialen Kreisen und ihren Foren, zu lokal-spezifischem Wissen über Zugangsbedingungen und zu neuen, weiteren Möglichkeiten der Kontakthanbahnung; nicht zuletzt erwiesen sie sich damit auch als abhängig von Dritten und Vierten. Pointiert formuliert, Geschichtsforscher operierten in einer Gemengelage, die keineswegs überschaubar war; sie verhinderte und förderte Möglichkeiten und sorgte nicht zuletzt für eine gewisse Volatilität der Bedingungen historischen Forschens. Das spezifische Enjeu des Archivs war es wert.

## Zusammenfassung

Das Studium von Urkunden und Akten in staatlichen Archiven zu historischen Zwecken ist uns heute ein vertrautes wie gängiges Verfahren, um etwas über die

Vergangenheit zu erfahren. Gleichwohl dienten staatliche Archive zunächst nicht der historischen Forschung. Der vorliegende Artikel ermittelt zunächst die herrschaftspolitische Funktion der Archive für Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, um schließlich danach zu fragen, wie vor der regierungs- und gesellschaftspolitischen Aufgabe der Archive, ihre Bestände für Geschichtsforscher in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zugänglich werden konnten. Während politische Reformen Anfang des 19. Jahrhunderts daran scheiterten, die historische Archivbenutzung institutionell zu verankern, bot die frühneuzeitliche Tradition der Suppliken der Staatsverwaltung ein herkömmliches Mittel, um die politisch durchaus interessante „wissenschaftliche Ausbeutung“ des Archivschatzes mit der regierungspolitischen Sorge um die Integrität der eigenen Arkansphäre und dem Imperativ der Geheimhaltung vereinbaren zu können. Im Zuge verschiedener Handlungen und Kommunikationen vollzog sich eine administrativ kontrollierte „Öffnung des Archivs“. Vor allem aber – so die zentrale These des Artikels – eigneten sich die Geschichtsforscher im Rückgriff auf das alte Archiv nicht allein Urkunden und Akten, sondern einen spezifischen, den Archivalien anhaftenden juristischen Wahrheitsbegriff an, welcher qua rechtlichen Beweises der historischen Darstellung einen neuen epistemischen Status des Wahren verlieh.

---

Für die finanzielle Unterstützung meiner Studien danke ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem University College London und dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin.

*Dr. Philipp Müller*, Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte, Georg-August-Universität Göttingen, Heinrich-Düker-Weg 14, 37073 Göttingen